

Der theologische Hintergrund der Zwölf Artikel der Bauernschaft in Schwaben von 1525

Christoph Schappeler und Sebastian Lotzers Beitrag
zum Bauernkrieg

Von Martin Brecht

Wer sich mit dem deutschen Bauernkrieg beschäftigt, begibt sich auf eines der umstrittensten Felder der Geschichte, auf dem nicht nur die Fachhistoriker, sondern die Weltanschauungen und Ideologien miteinander im Kampfe liegen. Bei einem solchen Thema wie dem Bauernkrieg liegt es in der Natur der Vorgänge, daß die Kirchengeschichte im Streit der Meinungen nicht abseits stehen kann. An sich ist es nur zu begrüßen, daß es den Kampf um die Bedeutung historischer Vorgänge und die energische Reklamation bestimmter Traditionen durch verschiedene derzeitige Gruppen gibt, denn in solchen Fällen ist die Relevanz historischer Arbeit evident.

Um was geht es in der Auseinandersetzung über den Bauernkrieg? Ein erster Fragenbereich betrifft den Zusammenhang von Bauernkrieg und Reformation. Die russische und vor allem die mitteldeutsche marxistische Geschichtsforschung verstehen im Gefolge von Friedrich Engels den Bauernkrieg als den Höhepunkt der frühbürgerlichen Revolution. Luthers Reformation ist dazu das Vorspiel. Luthers theologischer Aufbruch aus der spätmittelalterlichen Kirche gilt als das Produkt einer verbreiteten gesellschaftlichen Unruhe, wobei zugestanden wird, daß Luthers Bewegung zum Kristallisationspunkt und zur notwendigen Voraussetzung der Revolution wurde.¹ Zu klären ist in diesem Zusammenhang, wie sich das Wollen der Bauern zu dem der Reformatoren verhielt, ob es sich bei den Bauern um ein Mißverständnis der reformatorischen Freiheit handelte und ob die Reformationstheologie lediglich der ideologische Überbau eines in ökonomischen und sozialen Grundgegebenheiten wurzelnden Geschehens ist.² Eine ähnliche Frage ergibt sich auch aus der westdeutschen profangeschichtlichen For-

¹ Vgl. Max Steinmetz, Die historische Bedeutung der Reformation und die Frage nach dem Beginn der Neuzeit in der deutschen Geschichte, in: Reformation oder frühbürgerliche Revolution? hg. von Rainer Wohlfeil. Nymphenburger Texte zur Wissenschaft, München 1972, S. 59.

² Vgl. Thomas Nipperdey, Peter Melcher, Bauernkrieg, a.a.O., S. 297–300.

schung,³ in der der Bauernkrieg als der Zusammenprall der sozialen Forderungen einer Gesellschaftsgruppe mit dem aufkommenden Territorialstaat verstanden wird. Bei dieser Sicht bleibt von den theologischen Implikaten höchstens der Umstand interessant, daß Luthers Kritik am Bauernkrieg letztlich eben dem Territorialstaat zugute gekommen ist. Die Kirchengeschichte hat aber darüber hinaus auf der Frage nach dem Beitrag der Reformation und ihrer Theologie zum Bauernkrieg zu insistieren. Wenn sie hier nicht nach Antworten sucht, wer sollte sonst dafür sorgen, daß der theologische Aspekt dieser Geschichte neben dem sozialökonomischen und dem politischen nicht verkürzt, sondern präzise formuliert wird? Völlig zu Recht hat Karl Dienst⁴ die Auseinandersetzung mit der marxistischen Forschung als einen Ruf zur Sache für die Kirchengeschichte verstanden. In diesem Zusammenhang ist auch die mehrfach von Max Steinmetz⁵ geäußerte Kritik an dem ahistorischen Charakter der stark theologiegeschichtlich orientierten protestantischen Reformationsgeschichtsforschung zur Kenntnis zu nehmen, die in ihrem Interesse etwa für Luthers Denken die konkreten historischen Vorgänge vernachlässigt.

Ein zweiter Fragenkomplex, der mit dem ersten freilich verwandt ist, ergibt sich aus dem Sachverhalt, daß das deutsche Luthertum in seiner Beurteilung des Bauernkriegs durch Luthers Stellungnahme zu den Problemen der Politik und des politischen Verhaltens verunsichert ist. Bundespräsident Gustav Heinemann hat in seiner Rede zur 450. Wiederkehr des Wormser Reichstags⁶ von dem Versagen des Luthertums in den Fragen dieser Welt geredet und von der Behinderung der demokratischen Entwicklung in Deutschland durch die landesherrliche Reformation. Hans Joachim Iwand⁷ hat im Zusammenhang der Diskussion über das Attentat vom 20. Juli 1944 das Fehlen der Widerstandstradition im deutschen Luthertum bedauert, wobei dahingestellt sei, ob er damit historisch recht hatte oder nicht. Nach Iwand ist Luthers Nein zum Bauernkrieg wesentlich für die innerdeutsche politische Entwicklung geworden.⁸ In solcher Verunsicherung wird dann in gewisser Nähe zur marxistischen Anschauung Thomas Müntzer in verklärtem oder mindestens milderem Lichte gesehen und als der große Gegenspieler Luthers verstanden, obwohl er doch nur eine auf den thüringischen

³ Vgl. die Literaturübersicht bei Horst Buszello, *Der Deutsche Bauernkrieg von 1525 als politische Bewegung. Studien zur europäischen Geschichte* Bd. 8, Berlin 1969, S. 8–13.

⁴ Karl Dienst, *Die Interpretation der Reformation als „frühbürgerliche Revolution“*, in: *Reformation oder Frühbürgerliche Revolution?*, S. 271 f.

⁵ Max Steinmetz, *Reformation und Bauernkrieg*, a.a.O., S. 115 und 118; vgl. auch S. 23.

⁶ Die Rede ist abgedruckt in: *Worms und die Folgen oder Das protestantische Gewissen*, hg. von Siegfried von Kortzfleisch. *Zur Sache, Kirchliche Aspekte heute*, H. 7, S. 9–20.

⁷ Hans Joachim Iwand, *Nachgelassene Werke* Bd. 2, *Vorträge und Aufsätze*, München 1966, S. 193 f.

⁸ A.a.O., S. 198.

Aufstand begrenzte Figur gewesen ist, was freilich schon Luther verkannt hat und die marxistische Forschung von Engels bis Smirin nicht hat wahrhaben wollen. Neuerdings spricht man auch im marxistischen Raum⁹ davon, daß der oberdeutsche Bauernkrieg einem besonderen alpenländischen Revolutionszentrum zugehöre, das u. a. von Zwingli beeinflusst gewesen sei, eine These, die allerdings kritisch zu prüfen sein wird.

Unabdingbare Voraussetzung für die systematische Klärung der anstehenden Fragen ist die Erhellung des Geschehens selbst. Damit ist es nicht so gut bestellt wie man annehmen sollte. Was Heinz Scheible¹⁰ unter einem etwas anderen Aspekt zu der Erforschung des Widerstandsrechts gesagt hat, gilt auch für den Bauernkrieg: „Der Fragenkomplex Obrigkeit im Bereich des Luthertums ist trotz erhellender Arbeiten zur Zwei-Reichelehre als theologischer Basis noch nicht so gut erforscht, daß über die Faktenfrage der theoretischen und praktischen Stellung Luthers und der frühen Lutheraner zur Obrigkeit Einmütigkeit erreicht wäre.“ Die folgende Untersuchung beschränkt sich darauf, ein begrenztes, aber wichtiges Feld innerhalb der Problematik von Bauernkrieg und Reformation aufzuarbeiten.

Die Forschung¹¹ ist sich an sich darin einig, daß der Bauernkrieg ein regional und territorial sehr differenzierter Vorgang gewesen ist, der bei aller Gleichheit der in ihm wirkenden sozialen Kräfte erhebliche Unterschiede in seinem politischen Willen aufweist. Im Schwarzwald, Oberschwaben, Franken, Württemberg, der Pfalz und in Tirol wurden die politischen Absichten jeweils unterschiedlich artikuliert. Wir beschäftigen uns zunächst nur mit einer der Bauerngruppen, und zwar mit der oberschwäbischen. Neben der Schwarzwälder Erhebung war sie eine der frühesten Aufstandsbewegungen, die einigen Einfluß auf andere Aufstandsgebiete ausgeübt hat, indem es ihr gelang, ihre Forderungen in einer gewissen Allgemeinheit zu formulieren und sie christlich zu begründen. Es handelt sich um „Die gründlichen und rechten Hauptartikel aller Bauernschaft und Hintersassen der geistlichen und weltlichen Obrigkeiten, von welchen sie sich beschwert vermeinen“, bekannt als die Zwölf Artikel der Bauernschaft in Schwaben. Sie sind eines der bekanntesten und verbreitetsten Dokumente, die der Bauernkrieg überhaupt hervorgebracht hat. Nicht von ungefähr ist ihr ausgewogenes Programm immer wieder von andern Bauerngruppen aufgenommen worden. Luther, Melanchthon und Brenz haben ihre Auseinandersetzung mit den Bauern aufgrund dieser Artikel geführt.

Es darf heute als gesichert gelten, daß an der Abfassung der Zwölf Artikel zwei theologisch gebildete Männer wesentlich beteiligt waren, der Memminger Kürschnergesele und Laienprediger Sebastian Lotzer aus Horb und der

⁹ Max Steinmetz, Die frühbürgerliche Revolution in Deutschland (1476–1535), in: Reformation oder frühbürgerliche Revolution, S. 44.

¹⁰ Heinz Scheible (Hg.), Das Widerstandsrecht als Problem der deutschen Protestanten 1523–1546. Texte zur Kirchen- und Theologiegeschichte 10, Gütersloh 1969, S. 5.

¹¹ Vgl. Buszello, S. 32 ff.

Memminger Prediger Lic. Christoph Schappeler aus St. Gallen.¹² Wer waren diese beiden Männer, was wollten sie und was war ihre Theologie? Erstaunlicherweise hat sich die gegenwärtige historische und kirchenhistorische Forschung verhältnismäßig wenig für Lotzer und Schappeler interessiert. Die einschlägigen Arbeiten über sie sind im wesentlichen um die Jahrhundertwende geschrieben worden.¹³ Sie scheinen irgendwie im Schatten Thomas Müntzers zu stehen und werden mit ihm zusammengesehen, obwohl sie nichts mit ihm zu tun hatten und einer ganz anderen Phase des Bauernkriegs angehörten. Das läßt sich bereits bei Luther beobachten. Er nennt den Verfasser der Zwölf Artikel einen „Mordpropheten“ oder einen „rottischen Propheten, der seinen Mutwillen am Evangelio sucht“, der kein frommer redlicher Mann, sondern ein Verfälscher der Schrift sei.¹⁴ Aber waren die Autoren der Zwölf Artikel tatsächlich Aufrührer und Revolutionäre, weswegen sie Luther schilt und weswegen sie in interessanter Umkehrung heute auf Sympathie rechnen können? Es dürfte sich lohnen, nach der reformatorischen Tradition zu fragen, der sie angehörten. Standen sie, wie vielfach behauptet wird,¹⁵ den angeblich mehr demokratischen Tendenzen Zwinglis nahe? Was war eigentlich der Beitrag, den sie zu den Zwölf Artikeln geleistet haben? An einem möglichst genauen Bild liegt hier sehr viel für das Verstehen der so umstrittenen Traditionen des politischen Denkens des deutschen Luthertums. Das Ergebnis könnte sein, daß wir auch hinsichtlich dieser Traditionen differenzieren müssen, daß sie sich als reicher erweisen, als uns bewußt ist. Aber gerade der Zwang zum Differenzieren ist eine der heilsamen kritischen Funktionen der Kirchengeschichte.

Die Untersuchung geht folgendermaßen vor: Sie fragt zunächst nach dem politischen und sozialen Verhalten, Handeln und Denken von Schappeler und Lotzer innerhalb der Memminger Reformation bis Anfang 1525. Dabei sind die konkreten Vorgänge in Memmingen ebenso zu berücksichtigen wie Lotzers und Schappelers Schriften. Dieser Einstieg hat den Vorteil, daß der Zusammenhang von Reformation und Bauernkrieg in seiner Eigenart deutlich erkennbar wird. Ein zweites Kapitel hat sich mit der Rolle Lotzers und Schappelers im Bauernkrieg bis zu dessen bitterem Ende zu beschäftigen. In einem Anhang wird auf eine bisher von der Kirchengeschichte kaum gewürdigte Schrift über das Widerstandsrecht im Bauernkrieg einzugehen sein.

¹² Vgl. dazu in gewissem Sinne abschließend Günther Franz, Die Entstehung der „Zwölf Artikel“ der deutschen Bauernschaft. ARG 36, 1939, S. 193–213.

¹³ Diese Arbeiten werden im folgenden an ihrem Ort aufgeführt. Neueren Datums ist Wolfgang Schlenck, Die Reichsstadt Memmingen und die Reformation. Memminger Geschichtsblätter 1969. Schlenck führt aber über die Fragestellung der älteren Forschung m. E. nicht wesentlich hinaus.

¹⁴ Die Zitate stammen aus Luthers Ermahnung auf die zwölf Artikel der Bauernschaft in Schwaben 1525. WA 18, S. 308 und 319 f.

¹⁵ Vgl. z. B. Günther Franz in RGG³ I, 928 und V, 1389. M. M. Smirin, Die Volksreformation des Thomas Müntzer und der große Bauernkrieg, Berlin 1956, im Register s. v. „Lotzer“. Steinmetz in: Reformation oder frühbürgerliche Revolution, S. 44.

I.

Die Anfänge von Schappellers reformatorischer Predigt und der evangelischen Bewegung in Memmingen

Schappeler¹⁶ soll 1472 in St. Gallen geboren sein. Unter den Parteigängern Luthers war er damit überdurchschnittlich alt. Sein Bildungsweg konnte bisher nicht aufgehellert werden. Er hat studiert und es dabei bis zum Licentiaten gebracht, wobei allerdings nicht klar ist, ob dies ein juristischer oder theologischer Grad war.¹⁷ Entgangen ist der Schappelerforschung bisher, daß Schappeler irgendwann schon sehr frühe Beziehungen zu Karlstadt gehabt haben muß, denn dieser widmete ihm 1507 sein Erstlingswerk *De intentionibus*.¹⁸ Man könnte von daher annehmen, daß Schappeler später die literarische Produktion Karlstadts weiter verfolgt hat, belegen läßt sich dies allerdings nicht. 1513 erhielt Schappeler die Prädikatur an der St. Martinskirche in Memmingen, die Stelle, die er bis zu seiner Vertreibung aus Memmingen im Sommer 1525 innegehabt hat.

Die Memminger Reformationsgeschichte weist eine Reihe kleinerer und größerer Konflikte auf, die nicht selten auch politische Bedeutung hatten. In einige dieser Konflikte war auch Schappeler direkt verwickelt. 1516 hat er sich dagegen gewandt, daß die (wohl ortsfremden) Armen aus der Stadt getrieben würden, wie es die städtische Ordnung vorsah. Der Rat fühlte sich zu Unrecht angegriffen, berief sich auf die Rechtslage und die sozialen Leistungen der Stadt und gab seiner Befürchtung Ausdruck, daß der Prediger „ain auflauff erwecken möcht“.¹⁹ 1521 kam es wegen einer öffentlichen Unruhe zu Bestrafungen durch den Rat. In einer „freventlichen predig“ erhob Schappeler den Vorwurf, „man straf die reichen nit wie die armen“ und er drohte, „er wölls der gemaind befehlen“. Gemeint war wohl, daß sich Schappeler über den Rat hinweg an die Gemeinde wenden wollte. Mit Recht befürchtete der Rat, „das möcht sich zu ainer auffrur ziehen“. Der Rat mußte zwar zugeben, daß Schappellers Vorwurf berechtigt war, aber die Appellation an die Gemeinde wurde ihm energisch verwiesen. Ausdrücklich hat der Rat in diesem Zusammenhang Schappeler die persönliche Integrität bescheinigt und nur moniert, daß er aus angeborenem Gebrechen gelegentlich zu hitzig würde.²⁰ Von diesem Vorgang aus ist Schappeler dann immer wieder als „revolutionärer Kopf“, zugleich als Agitator im Geheimen charakterisiert worden;²¹ die späteren Vorgänge bestätigen diese Charakterisierung an den entscheidenden Stellen allerdings nicht.

¹⁶ Über Schappeler vgl. zunächst: Eugen Rohling, *Die Reichsstadt Memmingen in der Zeit der evangelischen Volksbewegung*, München 1864. Friedrich Dobel, *Memmingen im Reformationszeitalter*. I. Christoph Schappeler der erste Reformator von Memmingen, Memmingen 1877. Art. „Schappeler“ RE³ Bd. 17, 523–527 (Wilhelm Vogt).

¹⁷ Rohling, S. 76.

¹⁸ Hermann Barge, *Andreas Bodenstein von Karlstadt* Bd. I, Leipzig 1905, S. 9.

¹⁹ Dobel, S. 12, Anm. 8.

²⁰ Dobel, S. 12, Anm. 9.

²¹ Rohling, S. 74 ff. Dobel, S. 12, folgt Rohling vorsichtig. Vgl. auch Ascan Westermann, *Eberhardt Zangmeister. Ein Lebensbild aus der Memminger Reformationszeit*. Memmingen 1932, S. 29 und 44.

In der zweiten Hälfte 1522 ist Schappeler mit scharfer Kirchenkritik hervorgetreten. Er tadelte die Untauglichkeit der Priester und ihr ungeistliches Wesen. Sie läsen die Messe nur um Gewinns willen. In diesem Zusammenhang kritisierte er auch das päpstliche Recht als fleischlich, als verbranntes geistliches Recht. Die Schuld aller Irrungen liege an Rom und dessen Geiz, sowie an der Untauglichkeit der Priester.²² An dieser Kritik dürften besonders die Momente des Geizes und der Geldsucht sowie die Ablehnung des Kirchenrechts beachtlich sein. Schappeler wollte damals aus der gespannten Memminger Situation weggehen in die Schweiz. Dort verbrachte er in der ersten Hälfte des Jahres 1523 einen größeren Urlaub. Spätestens ab Sommer 1523 muß man von einer reformatorischen Bewegung in Memmingen sprechen, gegen die der Rat nicht eigentlich vorging. Er schritt gegen den Verkauf lutherischer Bücher nicht ein, reagierte auch nicht auf den Brief des Augsburger Bischofs vom 15. Juli 1523, in dem dieser ein Vorgehen gegen die u. a. als aufrührerisch bezeichnete lutherische Bewegung und die Veranstaltung einer Bittprozession forderte.²³

Der Brief des Bischofs löste eine bemerkenswerte Reaktion aus: Eine Gruppe von elf Bürgern übergab dem altgläubigen Pfarrer ein Schreiben, das den unchristlichen und ärgerlichen Lebenswandel der Geistlichen kritisierte und sich zu Luthers mit Gottes Wort übereinstimmender Lehre bekannte. Unter den Unterzeichnern befand sich auch Sebastian Lotzer. Man erfährt bei dieser Gelegenheit, daß die Gruppe, die hinter dem Brief stand, sich in Versammlungen getroffen hat, was verboten war. Die Erregung von Zwietracht und Aufruhr wurde ihr vorgeworfen, jedoch wurde keine Strafe ausgesprochen.²⁴ Kurze Zeit nach diesem Vorgang war Lotzer erneut an der kritischen Auseinandersetzung mit einem Geistlichen beteiligt. Dabei wurde ihm wiederum eingeschärft, mit niemand vom Glauben zu disputieren.²⁵ Die Geistlichen wurden in diesem Zusammenhang aufgefordert, „conspiraciones, anheng und zwitragt bey den layen wider ain annder zu machen, darauf leichtlich groß Empörung und unüberwuntlicher unrat erwachsen möcht“, zu vermeiden.²⁶ Man muß sich fragen, ob dieser Konventikelkreis so etwas wie eine radikale Gruppe innerhalb der Memminger Reformation bildete, wie wir sie parallel etwa in Zürich finden. Soweit sich aus der Steuerliste von 1521 feststellen läßt, gehörten die Teilnehmer des Kreises überwiegend dem mittleren Bürgertum an und nicht den städtischen Unterschichten.²⁷

²² Dobel, S. 29.

²³ Der Brief des Bischofs von Augsburg findet sich bei Johann Georg Schelhorn, Kurtze Reformationshistorie der kayserlichen Freyen Reichsstadt Memmingen, Memmingen 1730, S. 40–44. Vgl. Dobel, S. 31 f.

²⁴ 3. August 1523. Dobel, S. 33.

²⁵ 2. Sept. 1523. Dobel, S. 34.

²⁶ 5. Sept. 1523. Schlenck, S. 34.

²⁷ Die Teilnehmer an dem Konventikelkreis sind bei Dobel, S. 33, Anm. 69, aufgeführt. Ihre Vermögensverhältnisse lernt man im Steuerbuch der Reichsstadt Memmingen von 1521 (Memminger Geschichtsblätter 1964) kennen. Danach hat versteuert: Ulrich Frey 1 Pfund 5 Schillinge; Laux Pfister 14 Pfund 4 Schillinge 8 Heller; Ulrich Angelberg 0 (diese Angabe ist nicht ganz klar); Sebastian Lotzer

Offensichtlich war der Kreis auch nicht ganz homogen. Einige seiner Glieder wie Ambrosius Besch sind an späteren Tumulten beteiligt gewesen oder wurden wie Jörg Lambrecht und Lienhart Mielich nach dem Bauernkrieg hingerichtet.²⁸ Daß der Konventikelkreis das Gesicht der Memminger Reformation entscheidend bestimmt habe, wird man nicht sagen können.

Der Memminger Chronist Galle Greiter datiert die erste lutherische Predigt Schappellers auf den 15. November 1523.²⁹ Schappeler war eben von der zweiten Züricher Disputation zurückgekehrt, wo er neben Vadian und Sebastian Hofmeister einer der Präsidenten gewesen war. Die Bemerkung des Chronisten kann nur bedeuten, daß Schappeler nunmehr in seinen Predigten über die bisherige Kirchenkritik hinausging und etwa die Messe und die Heiligenverehrung angriff. Der katholische Stadtschreiber konstatierte erneut Empörung der Lutherei halben und fürchtete, Luther werde einbrechen in Memmingen.³⁰ Schappeler fand mit seinen Predigten Resonanz und Rückhalt bei der Bevölkerung. Auf dem Weg zu und von seinen Predigten hatte er jeweils ein Geleit, was wohl auch eine Schutzmaßnahme war, da der Konflikt mit den anderen Geistlichen sich zuspitzte.³¹ Diese zeigten Schappeler wegen Ketzerei beim Bischof von Augsburg an. Einer Vorladung des Bischofs folgte Schappeler nicht. Daraufhin wurde am 28. Februar 1524 der Bann gegen Schappeler in Memmingen publiziert.³²

Der Rat versuchte immer wieder, Schappeler zur Zurückhaltung zu bewegen. Er solle sein „stupfwort“ auf der Kanzel unterlassen und nicht wider den Kaiser und dessen Religionsmandate verächtlich predigen.³³ Der Rat setzte auch seine Machtmittel dafür ein, daß die altgläubigen Geistlichen ihre kirchlichen Gebühren erhielten.³⁴ Im Grunde hielt er sich aber für schuldig, dem Wort Gottes anzuhängen anstatt der Drohung des Bischofs, obwohl der Stadt nunmehr ein Vorgehen des Schwäbischen Bundes wegen Schappeler drohte.³⁵ Durch die Predigten und Gegenpredigten heizte sich die Atmosphäre in Memmingen weiter auf. In einer Predigt am 2. Februar 1524 stellte Schappeler fest: „Es werd kein gut thun, bis man einander um die

1 Pfund; Jörg Lamprecht 1 Pfund 7 Schillinge; Lorenz Zaunberg 2 Pfund 2 Schillinge; Hans Drawt 7 Schillinge; Michel Hemmerlin 5 oder 10 Schillinge (der Name taucht zweimal auf); Lienhart Mielich 5 Schillinge; (Ambrosius Besch ist nicht identifizierbar unter den Trägern seines Namens); Vester Moest 14 Schillinge. Später hat diesem Kreis wohl auch Hans Lodweber angehört, der 1 Pfund 6 Schillinge versteuert. Der Bäcker Hans Hölzlin ist mit 1 Pfund 2 Schillinge aufgeführt. Ab einer Steuersumme von einem Pfund hat man es sicher mit dem mittleren oberen Bürgertum zu tun.

²⁸ Vgl. Schlenk, S. 50.

²⁹ Dobel, S. 36.

³⁰ Dobel, S. 36.

³¹ Dobel, S. 37. Vgl. Rohling, S. 97. (Brief des Rats an Peutingen vom 7. Febr. 1524).

³² Dobel, S. 37 f.

³³ 27. Januar und 4. Februar 1524. Dobel, S. 39 und 41.

³⁴ 15. April 1524. Dobel, S. 41.

³⁵ Brief an Peutingen. Rohling, S. 97 und Dobel, S. 40.

Köpf schlage“.³⁶ Die Formulierung wird kaum als Aufforderung, sondern als Befürchtung zu interpretieren sein.

Bis zu diesem Zeitpunkt läßt die Memminger Überlieferung eigentlich an keinem Punkt erkennen, daß Schappeler die Grenzen reformatorischer Predigt überschritten hat. Seine Kritik an der alten Kirche und ihren Traditionen war scharf und führte zu heftigen Konflikten. Ein gewisses soziales Engagement klingt an. Eine Frucht von Schappelers Predigt dürfte die Bildung der Konventikelgruppe gewesen sein. Die Drohung, sich über den Rat an die Gemeinde zu wenden, blieb vereinzelt und wurde nie realisiert. Das heißt, Schappeler hielt sich an die Grenzen seines Predigtamtes, ein politischer oder sozialer Agitator war er bestimmt nicht.

Der Streit um den Zehnten

Ein neuer schwerer Konflikt entstand in Memmingen im Juli 1524 wegen des Zehnten. Eine Reihe von Bürgern lehnte es ab, den Zehnten zu zahlen: „Sie hören es alle sagen, könnten es auch aus der heiligen Schrift nicht finden, daß sie den Zehnten zu geben schuldig seien; darum wollen sie auch keinen mehr geben, es werde denn mit Recht erkannt.“³⁷ Der Rat mußte auf seiner Forderung des Zehnten beharren. Dem fügten sich auch alle Zehntverweigerer bis auf den Bäckermeister Hans Höltzlin. Er wurde gefangen gelegt. Daraufhin gab es einen Auflauf der Bürger. Der Bürgermeister mußte mit einem Ausschuß der Menge verhandeln, dessen Wortführer Ambrosius Besch, ein Mitglied des Konventikelkreises, war. Die Volksmenge bezeichnete sich als „ehrbare versammlung“. Sie stellte folgende Forderungen auf: die Freilassung Höltzlins; niemand, Kriminelle ausgenommen, sollte gefangen genommen werden, der sich zu einem Rechtsverfahren erbiete; die evangelische Predigt sollte in allen Kirchen der Stadt freigegeben werden; der Rat sollte sich mit dem Problem der geistlichen Abgaben künftig nicht mehr befassen; der Rat sollte der Verachtung Schappelers durch die altgläubige Geistlichkeit entgegentreten.³⁸ Der Rat mußte nachgeben und Höltzlin ohne Urfehde entlassen, ebenso in den andern Punkten. Er sah aber hier den Fall von Empörung gegeben, die das Eingreifen des Schwäbischen Bundes nach sich ziehen mußte. Er drohte mit dem Rücktritt. Trotz dieser Pression brachte der Rat nur die Hälfte der Zünfte auf seine Seite. Die andere Hälfte bat zwar um Verzeihung wegen der Empörung, hielt aber an den Forderungen im wesentlichen fest. In dieser labilen Situation mußte der Rat von nun an dauernd auf den Willen der Zünfte Rücksicht nehmen.³⁹

Der Konflikt wegen des Zehnten ist in mehrfacher Hinsicht interessant. Von keiner Seite wurde bestritten, daß es sich bei dem Volksauflauf um Empörung, Verfassungs- und Rechtsbruch gehandelt hat. Der Konflikt hat sich allerdings bald in leidlich geregelten Bahnen abgespielt. Mit der „ehr-

³⁶ Dobel, S. 40.

³⁷ Dobel, S. 44.

³⁸ Dobel, S. 43–48.

³⁹ Dobel, S. 48–52.

baren Versammlung“ tritt dem Rat eine neue Größe als Partner gegenüber. War das so etwas wie die Gemeinde, an die sich Schappeler 1521 über den Rat hinweg hatte wenden wollen? Vielleicht ist die „ehrbare Versammlung“ ein Modell für den Zusammenschluß der Bauern 1525 gewesen. Mit Sicherheit läßt sich aber nur feststellen, daß es die Form der „ehrbaren Versammlung“ schon vor dem Bauernkrieg gab.

Wie hat sich Schappeler zu dem Streit über den Zehnten verhalten? Obwohl sein Name nicht erwähnt wird, dürfte die Infragestellung des Zehnten von Schappeler ausgegangen sein. Wenige Monate später hat er in der Memminger Disputation u. a. die These aufgestellt: „Den Zehenden aus Göttlichem Rechte jetzund zu geben, wisse das Neue Testament und Gesetze nicht zu sagen“.⁴⁰ Diese klare Ablehnung des Zehnten findet sich ganz ähnlich später im zweiten Artikel der Memminger Bauern.⁴¹ Zum Glück wissen wir noch etwas ausführlicher über Schappelers Vorstellungen wegen des Zehnten Bescheid. Als Schappeler 1525 vom Rat mit den Memminger Artikeln konfrontiert wurde, hat er auf einen früheren Bericht verwiesen, der entweder im Juli 1524 oder wahrscheinlicher im Zusammenhang mit der Memminger Disputation Anfang 1525 abgefaßt worden ist.⁴² Der „Kurze Begriff vom Zehnten“ ist in mancher Hinsicht erstaunlich.

Ganz klar wird zunächst gesagt, daß man den Zehnten im Neuen Testament nicht zu geben schuldig ist. Christus hat das levitische Priestertum aufgehoben und uns von seinen Pflichten befreit. Die Leistung des Zehnten ist keine Gewissenspflicht, sondern nur Menschensatzung. Paulus kennt den Zehnten nicht. Aber nun verweist Schappeler gegen den Einwurf „also will ich keinen Zehnten geben“ auf R. 13. Er meint, die Frage durch die Nächstenliebe regeln zu können. Eine Ablehnung des Zehnten könnte zu Empörung führen. Der Zehnte ist darum im leidenden Gehorsam von Mt. 5 zu geben, der Empfänger allerdings handelt wie ein Tyrann. Der Zehnte an Spitäler und weltliche Herren wird nicht aus göttlichen Rechten begründet, sondern als Aufsetzung der Obrigkeit, der hier im Sinne von R. 13 zu gehorchen ist. Eine Verweigerung des Zehnten könnte andere zu Ungehorsam reizen, „darzu sonst jetzt jedermann geneigt ist“, und ihm Schaden zufügen. Das Gewissen zwingt, viele unbillige Dinge zu halten aufgrund des leidenden Gehorsams. Sonstige Abgaben aus dem geistlichen Recht bezeichnet Schappeler als erdichtete Bosheit. Dazu gehört auch der kleine Zehnte. Das Gutachten schließt mit der wiederholten Bereitschaft zur Zehntleistung aus christlichem Gehorsam.

Als religiöses Gebot hat Schappeler den Zehnten klar abgelehnt, als obrigkeitliche Steuer ihn hingegen gehorsam akzeptiert. Diese Stellungnahme ist in der Sache verwandt mit entsprechenden Äußerungen Zwinglis und auch

⁴⁰ Schelhorn, S. 63.

⁴¹ Quellen zur Geschichte des Bauernkriegs, hg. von Günther Franz, Darmstadt 1963, S. 169.

⁴² Friedrich Braun, Drei Aktenstücke zur Geschichte des Bauernkriegs. Blätter für bayerische Kirchengeschichte Bd. 3, 1889, S. 24–32.

Luthers,⁴³ ohne daß eine Abhängigkeit festzustellen wäre. Deutlich unterscheidet sich Schappeler von dem Verhalten der Memminger Aufrührer, die die Konsequenz der Zehntablehnung aus seinen Predigten gezogen hatten. Offenbar nicht von ungefähr ist Schappeler bei dem Konflikt über den Zehnten nicht in Erscheinung getreten. Wüßten wir nur aus den Memminger Ratsakten von Schappeler, müßte man in ihm den Urheber des Zehntkonflikts sehen. Von dem Gutachten her erweist es sich, daß Schappellers Stellung zum Zehnten differenzierter war. Im wesentlichen entsprechend dieser differenzierteren Beurteilung der Zehntfrage ist der zweite der Zwölf Artikel formuliert, der sich mit dem Zehnten befaßt.⁴⁴ Der große Zehnte wird akzeptiert, der kleine abgelehnt. Es muß allerdings darauf hingewiesen werden, daß diese Lösung koinzidiert hat mit Vorstellungen, die schon vorher unter den Baltringer Bauern vorhanden waren.⁴⁵

Die reformatorische Wende in Memmingen

In der zweiten Hälfte des Jahres 1524 machte die Reformation in Memmingen weitere Fortschritte. Die Geistlichen wurden ins Bürgerrecht aufgenommen und von nun an besteuert. Eine solche Maßnahme war begleitet von scharfen Predigten Schappellers wiederum gegen die eigennützige Geistlichkeit. Die Laien beiderlei Geschlechts seien gelehrter als die Pfaffen und könnten das Gotteswort besser verkünden.⁴⁶ Im November 1524 wurde das Abendmahl von Schappeler in beiderlei Gestalt ausgeteilt. Schappellers Anhang forderte daraufhin, daß dies in allen Kirchen der Stadt geschehen solle. Die Aversionen gegen das hergebrachte Kirchentum entluden sich dann am Christfest 1524, als der Pfarrer den Gottesdienst hinauszögerte und das Volk auf die Predigt wartete. Es kam in der Kirche zu einem Tumult, bei dem der Pfarrer angegriffen wurde. „Man hauset übel in der Kirche und konnte das Volk niemand gestillen.“⁴⁷ Eine Beruhigung trat erst ein, als der Pfarrer sich zu einer Disputation mit Schappeler bereit erklärte. Diese fand vom 2. Januar 1525 an fünf Tage lang statt unter Beteiligung der ganzen Geistlichkeit. Den Vorsitz führte Dr. Ulrich Wolfhart, ein Anhänger Schappellers. Schappeler stellte für die Disputation sieben Thesen auf. Darin wurden die Ohrenbeichte, die Anrufung Marias und der Heiligen, der Zehnte, die Messe als Opfer und das Fegfeuer abgelehnt und die beiderlei Gestalt und das allgemeine Priestertum vertreten. Die Bedingungen der Disputation wurden vom Bürgermeister in einer einleitenden Rede festgelegt. Nur aus der heiligen Schrift durfte argumentiert werden. Die altgläubige Geistlich-

⁴³ Vgl. Zwingli. Art. 67 der Schlußreden. Zwingli Werke Bd. 1, CR 88, S. 465: dazu die Auslegung (Zwingli Werke Bd. 2, CR 89, S. 454 f.) und Von göttlicher und menschlicher Gerechtigkeit, a.a.O., S. 512 ff. Luther, Ermahnung zum Frieden, WA 18, S. 325 ff.

⁴⁴ Die Zwölf Artikel werden zitiert nach den Quellen zur Geschichte des Bauernkriegs, S. 174–179.

⁴⁵ Vgl. Quellen zur Geschichte des Bauernkriegs, S. 152 ff.

⁴⁶ Dobel, S. 56 Anm. 121.

⁴⁷ Dobel, S. 58.

keit wollte von den Thesen nichts annehmen oder verwerfen. Sie wußte gegen sie nichts aus der Schrift vorzubringen.⁴⁸ Das Vorbild der Memminger Disputation waren unzweifelhaft die Züricher Disputationen. Auch ihr Zweck war die endgültige Durchsetzung der Reformation und die Gründung einer evangelischen Kirche.⁴⁹ Allerdings zögerte der Rat mit seiner Entscheidung und holte Gutachten von dem Ulmer Prediger Konrad Sam und Urban Rhegius aus Augsburg zur Gestaltung einer Kirchenordnung ein,⁵⁰ außerdem befragte er zwei Juristen. Erst daraufhin wurde eine evangelische Kirchenordnung eingeführt. Die Geistlichen durften sich verheiraten. Der an Geistliche zu leistende Zehnte wurde empfohlen, der an Laien zu entrichtende geboten. Die Messe wurde eingestellt und an ihrer Stelle in den beiden Hauptkirchen täglich ein Amt nach Luthers deutscher Messe gehalten. Das war die Situation kurz vor dem wenige Wochen später beginnenden Bauernkrieg.

War es Schappeler, der diese mehr oder weniger gewaltsame Durchsetzung der Memminger Reformation veranlaßt hatte? Die unmittelbaren Quellen erwähnen davon nichts. Man wird aber Lotzer Glauben schenken dürfen, der in seiner „Entschuldigung einer frommen christlichen Gemeinde zu Memmingen mit samt ihrem Bischof und treuen Boten des Herrn Christoph Schappeler, Prediger allda. Von wegen der Empörungen, so sich bei uns begeben“, dazu folgendes eindringlich beteuert: „Und wie wol in (sc. Schappeler) etlich beschuldigen, er mache auffrur, sag ich bei meiner seel hail, das er uns alweg mit fleiß darfür gebetten hat, uns ermanet styfftig, stil und fraintlich zu sein, er hat auch von den enperungen nie nichts gwist, untz die geschehen sind, sagt alweg: het ich das gewyst, wolt ich darvor gewesen sein mit der hylff Gottes.“⁵¹ Wie in der Zehntfrage scheint Schappeler auch hier gegen die Empörung gewesen zu sein. Man muß allerdings überlegen, ob nicht die Art und Weise, wie Schappeler die Sache der Reformation vertrat, unweigerlich zu Konflikten führen mußte. Da sind die sozialkritischen Töne in seiner Predigt, die sich ohne Unterschied gegen Reiche und Arme wandte und den Geiz anprangerte, wie es auch Lotzer berichtet.⁵² Verwandt damit war die Kritik an der alten Kirche und den Geistlichen mit ihrer Selbstsucht. Vieles in Schappellers Predigten lief auf eine Verselbständigung der Laien gegenüber den Geistlichen hinaus, etwa die Ablehnung der Ohrenbeichte, des Heiligendienstes, des Fegfeuers und des Zehnten, die Forderung von beiderlei Gestalt im Abendmahl und die Proklamierung des allgemeinen Priestertums. Die Unterschiede zwischen Laien und Geistlichen sind aufgehoben. So ist es auch nicht von ungefähr, daß man in dem Memminger Konventikelkreis einer selbständigen Laien-

⁴⁸ Dobel, S. 58 f.

⁴⁹ Vgl. Bernd Moeller, Zwinglis Disputationen. Zeitschrift der Savigy-Stiftung für Rechtsgeschichte Bd. 87, Kan. Abt. LXVI, 1970, S. 320 und 323.

⁵⁰ Dobel, S. 60 ff.

⁵¹ Sebastian Lotzers Schriften hg. von Alfred Goetze, Leipzig 1902, S. 84, 32 ff. Schlenck, S. 42, verdächtigt Lotzers Darstellung m. E. zu Unrecht.

⁵² Lotzers Schriften, S. 84, 20–30.

gruppe begegnet. Das alles blieb aber im Rahmen des reformatorischen Ansatzes und ist zu verstehen als Explikation evangelischer Freiheit. Der Prozeß der Reformation verlief in Memmingen gewiß konfliktreich. Aber es handelte sich dabei nicht um eine Revolution und artete nicht in eine solche aus. Die politische Ordnung wurde in Memmingen nicht durch die Reformation verändert. Die Memminger Reformation zwischen 1523 und 1525 ist in erster Linie als ein religiöser Vorgang zu begreifen.

Das Ergebnis ließe sich weiter präzisieren, wenn wir eigene theologische Texte von Schappeler besäßen. Alfred Goetze hat mit beachtlichen Gründen Schappeler eine bedeutende anonyme Flugschrift zugeschrieben, in der auch die Obrigkeitsfrage behandelt wird. Sie würde ausgezeichnet in die Memminger Situation passen. Aus diesem Grund hat die Bauernkriegsforschung Goetzes Zuschreibung der Flugschrift weithin akzeptiert.⁵³ Der Titel der Schrift lautet: „Verantwortung und auflösung etlicher vermeintter Argument und ursachen, So zu widerstand und verdruckung des wortt Gottes und heiligen Euangelions von denen, die nitt Christen sein und sich doch Christen namens rümen, täglich gepraucht werden.“ Nun hat aber Hans von Schubert nachweisen können, daß diese Flugschrift von dem Nürnberger Ratschreiber Lazarus Spengler verfaßt ist.⁵⁴ Dennoch war Goetze nicht ganz auf der falschen Spur. Denn das Gedankengut dieser Flugschrift läßt sich recht deutlich in Memmingen nachweisen. Darum ist auf diese Flugschrift hier einzugehen. Dabei ist bemerkenswert, daß die Flugschrift Gedanken aus Luthers „Von weltlicher Obrigkeit“ weiter entwickelt.

Ob das Evangelium Aufruhr und Ungehorsam gegen die Obrigkeit erwecke

Spengler setzt sich vor allem mit folgenden Argumenten auseinander, die damals gegen Luther „von den Verfolgern der christlichen Wahrheit“ aufgegeben wurden: Kirche und Konzilien können in der Vergangenheit nicht geirrt haben. Luther lege die Schrift willkürlich gegen die Väter aus. Die neue Lehre führe neben guten und nützlichen auch schädliche Gedanken ein. Luthers Lehre sei durch Papst und Kaiser verdammt. Das Evangelium schaffe keine Besserung des Lebens. In unserem Zusammenhang ist am interessantesten, wie sich Spengler mit dem zentralen sechsten Argument auseinandersetzt: „. . . als ob die yetzig lere des heyiligen Euangelions vil auffrur, enporung und widerwertigkeit der underthanen, auch ungehorsam gegen den oberkeiten erweck . . .“⁵⁵ Spengler konstatiert: Hier liegt der rechte Hase

⁵³ Alfred Goetze, Neues von Christoph Schappeler. Historische Vierteljahresschrift Bd. 8, 1905, S. 201–215. Die Flugschrift wurde von Goetze mit einer Einleitung veröffentlicht in Flugschriften aus den ersten Jahren der Reformation Bd. 2, 1908, S. 341–413. Bestritten wurde die Zuweisung der Schrift an Schappeler von Heinrich Böhmer, Die Entstehung der Zwölf Artikel der Bauern von 1525. Blätter für württ. Kirchengesch. NF 14, 1910, S. 111 Anm. 3. Entsprechend nimmt Böhmer auch die Einleitung zu den Zwölf Artikeln nicht für Schappeler in Anspruch.

⁵⁴ Hans von Schubert, Lazarus Spengler. Quellen und Forschungen zur Reformationsgeschichte Bd. 17, Leipzig 1934, S. 401–406 in Verbindung mit S. 346–349.

⁵⁵ Flugschriften aus den ersten Jahren der Reformation Bd. II, S. 374, 22–25.

und das Kleinod des Widerstands gegen das Wort Gottes. Den Widerstand der Menschen gegen Gottes Wort versteht Spengler von Ps. 2 her: Die Könige der Erden sind zusammengetreten und die Fürsten miteinander ein geworden gegen Gott und seinen Christus. Hier gilt es nun mit Acta 5, 29 Gott mehr gehorsam zu sein als den Menschen.⁵⁶ Denn über das Gewissen und die Seele hat die Obrigkeit nichts zu bestimmen, sondern nur über Leib und Gut. Dafür beruft sich Spengler auf zentrale Sätze aus Luthers Obrigkeitsschrift.⁵⁷ Er läßt dabei aber keinen Zweifel aufkommen, daß er Römer 13 und 1. Pt. 2 ganz ernst nimmt: „Dann welicher weiß das nit, das ein yeder mensch, was stands der seyn mag, mit seinem leib und gut und was er zeitlich hat einer yeden obrigkeit unterworfen und der in allen zeitlichen dingen gehorsam und undertenigkeit zu leisten schuldig ist? Welicher daz auch nit thut, der widerstrebt gottes ordnung.“⁵⁸ Spengler anerkennt die weltliche Obrigkeit ausdrücklich: „Das sy aber daneben einfüren und sagen, man well der Menschen gesetz verwerffen, darumb müg auch kein weltlich regiment sein: Das ist abermalen ein offentliche unwarheit. dann wer verpeut doch weltlich regiment?“⁵⁹

Dennoch entsteht der Konflikt zwischen der Obrigkeit und dem Evangelium. Hier hat Spengler von Luther eine eigentümliche Theorie des Widerstands übernommen. Ungeachtet des Gehorsamsgebots gegen die Obrigkeit widersteht das heilige Evangelium dem unordentlichen Mißbrauch und Pracht der Regenten. „Das sehen die Fürsten und obern dieser welt und besorgen sich, wo das gotlich wort in seinen schwunck kumpt und frey, klar und lawter gepredigt wird, es werd sie in solichem irem mißsprach zu boden stossen.“⁶⁰ Das Evangelium selbst ist es, das den Konflikt mit dem Eigennutz der Regenten schafft. Die Regenten müssen fürchten „verlust der eren, weltlichs regiments, groß stands und oberkeiten, auch umbstossen unnsere werck, natürlichen frümkeit und scheynheyigkeit“. Das ist der Grund, warum uns das Wort Gottes so ganz übel schmeckt und zuwider ist.⁶¹ Denn eigentlich hat ein Regent für sein Land und seine Untertanen da zu sein und nicht umgekehrt.⁶² Weil diese Ordnung verkehrt ist, weil das weltliche Schwert nicht mehr schneiden will, sondern mit Gewalt und Tyrannei gegen die Untertanen eigennützig handelt, weil gerade die geistlichen Herren nicht mehr Hirten, sondern Seelen- und Gewissensmetzger und Tyrannen sind, leistet das Evangelium Widerstand.⁶³ Die Herren wollen Christen sein und

⁵⁶ A.a.O., S. 373, 20 ff.

⁵⁷ A.a.O., S. 374, 6 ff. und 382, 21 ff.

⁵⁸ A.a.O., S. 373, 29 ff. Vgl. auch S. 375, 5–10: „Dann wiewol das heylig Euan-gelium und wort gottes den weltlichen Regimenten nit entgegen ist (Dieweyl nach den sprüchen sant Peters und Paulsen epistel alle obrikeiten von got verordnet und darum ein yeder pflichtig ist, denselben oberkeiten als einer götlichen ordnung gehorsam zu sein) . . .“

⁵⁹ A.a.O., S. 382, 15 ff.

⁶⁰ A.a.O., S. 375, 10–16.

⁶¹ A.a.O., S. 375, 1–5.

⁶² A.a.O., S. 375, 17–23.

⁶³ A.a.O., S. 375, 23–28 und 376, 6–15.

Nachfolger der Apostel, führen aber ein heidnisches, tyrannisches Regiment. Das Evangelium jedoch stößt solche Gewaltausübung um. Den Herren muß die unverdunkelte Predigt des Evangeliums darum widerwärtig sein. Sie müssen das Licht der neuen Lehre hassen und diese als aufrührerisch denunzieren.⁶⁴ Der Fürst und Regent, der dem Wort Gottes anhängt, wird bei seinen Untertanen alle Untertänigkeit finden. Er muß sich wegen des Wortes Gottes „keiner aufrur besorgen“;⁶⁵ hingegen führt der Widerstand gegen das Evangelium unweigerlich zum Konflikt.⁶⁶ Fleisch und Blut können sich mit dem Geistlichen nicht vergleichen. Das Evangelium kann ohne großen Widerstand und Verfolgung nicht gepredigt werden.

Spengler hat den durch das Evangelium entstehenden politischen Konflikt in direkten Zusammenhang gebracht mit der lutherischen Rechtfertigungslehre. Der Grund des Konflikts ist die Infragestellung der weltlichen Positionen und der natürlichen Gerechtigkeit. Alle menschliche Natur ist sündig und dem Wort Gottes zuwider. Der Mensch will sich auf seine eigenen Werke anstatt auf Gottes Barmherzigkeit verlassen. Selbst den Glauben will er aus seiner eigenen Natur empfangen anstatt als Gabe des Geistes. Die Rechtfertigung allein aus dem geistgewirkten Glauben ist dem Menschen zuwider.⁶⁷ Angewandt heißt das: Das Wort Gottes, das bei allen Christen Freude, Friede und Einigkeit schafft, wirkt bei den Gottlosen Unfrieden, Zank und Empörung.⁶⁸ Die Gottlosen sind an das zeitliche Reich geheftet. Das Evangelium zeigt ein anderes Reich an und straft und verwirft alle Pracht, Ehre und Wollust.⁶⁹ Dies dürfte auch die theologische Wurzel von Schappellers Predigten gegen die Reichen gewesen sein, von denen Lotzer berichtet.⁷⁰

Wie hat sich Spengler den Widerstand, den das Evangelium auslöst, konkret vorgestellt? Er weiß durchaus, daß das Evangelium den Widerstand eigentlich verbietet. Aber er erklärt ihn mit der Schwachheit und Unvollkommenheit der Christen. Beispiele sind Petrus und die Zebedaiden.⁷¹ Eigentlich schuld an solchem Aufruhr ist nicht das Evangelium, sondern die Gottlosen. Für die Christen, die sich gegen sie wehren, bringt Spengler Verständnis auf. Er beschönigt und entschuldigt die Unvollkommenheit derer nicht, „so mit außwendigen stürmen und vil ungeschickten handlungen vermeinen, Christen zu werden“. Nur das Evangelium kann diese Leute zur rechten Erkenntnis führen.⁷² Spenglers Sympathie mit den Widerständlern spricht aus dem auch bei Luther zu findenden Satz: „Gemeinlich hätten die Verfolgten Unrecht und die Verfolger Recht gehabt“.⁷³ Man kann sich vorstellen, daß, wer diese Gedanken sich zu eigen gemacht hat, den Bauern 1525 einiges Verständnis entgegengebracht hat.

⁶⁴ A.a.O., S. 376 f.

⁶⁵ A.a.O., S. 377, 7–9 und 380, 25–29.

⁶⁶ A.a.O., S. 377 f.

⁷⁰ Sebastian Lotzers Schriften, S. 84.

⁷¹ Flugschriften aus den ersten Jahren der Reformation Bd. II, S. 381, 8 ff.

⁷² A.a.O., S. 388, 9–15.

⁷³ A.a.O., S. 354, 13.

⁶⁷ A.a.O., S. 379 f.

⁶⁸ A.a.O., S. 380, 27 ff.

⁶⁹ A.a.O., S. 382, 3 ff.

Energisch hat sich Spengler dafür eingesetzt, daß den Laien, Schneidern, Schustern, alten Weibern und Kindern erlaubt wird, die Bibel zu lesen und vom Evangelium zu disputieren und zu reden.⁷⁴ Der gemeine Mann sollte das Evangelium kennen. Gerade die Gottlosen lehnen das ab, weil sie befürchten, den Laien könnten an der Bibel die Augen aufgehen.⁷⁵

Diese Schrift ist somit ein eindrucksvolles Beispiel dafür, wie Luthers politische Gedanken in Süddeutschland weitergedacht worden sind. Sie ist in dem Ausmaß als radikal oder revolutionär zu bezeichnen, wie es auch Luthers eigener reformatorischer Ansatz war. Schon Goetze hat darauf hingewiesen,⁷⁶ daß Luther im Blick auf den Aufruhr, den der gottlose Fürst auf sich zieht, in der Obrigkeitsschrift eher radikaler formuliert hat als Spengler. Die Obrigkeit wird nach R. 13 in der weltlichen Sphäre ausdrücklich anerkannt, sofern sie nicht etwas gegen Gottes Wort gebietet. Spengler hat allerdings in eminentem Sinn das Evangelium auch als Kriterium des politischen weltlichen Handelns verstanden, das den Konflikt auf sich ziehen kann, besonders wo es um den Grenzbereich zu den geistlichen Fragen geht. In diesen Bereich haben etwa für Schappeler auch die Fragen des Zehnten und des Reichtums gehört. Man wird aber nicht den Vorwurf erheben können, daß hier die beiden Reiche vermischt worden seien. Spengler hat nicht zum Aufruhr aufgefordert, aber er hat das Faktum des aus diesem Konflikt möglicherweise entstehenden Aufruhrs konstatiert.

Aller Wahrscheinlichkeit nach sind es die durch Spengler vermittelten Gedanken Luthers gewesen, die auf die Memminger Reformatoren Eindruck gemacht haben. Dagegen läßt sich die geistige Abhängigkeit Schappelers von Zwingli, die ihm nahezu die ganze Forschung unterstellt, nicht belegen.⁷⁷ Dabei muß man sich außerdem klar machen, daß für das Bewußtsein der Öffentlichkeit zwischen 1523 und Anfang 1525 Zwingli sich von Luther noch kaum entfernt hatte. Den Beitrag, den Schappeler zum oberschwäbischen Bauernkrieg geleistet hat, scheint er von einer lutherischen Basis erbracht zu haben. Das läßt sich zunächst an einem wichtigen Text belegen:

Schappelers Einleitung zu den Zwölf Artikeln

Die Einleitung zu den Zwölf Artikeln wird heute ziemlich einmütig Schappeler zugeschrieben.⁷⁸ Ihre Verwandtschaft mit der „Verantwortung“ Spenglers ist unverkennbar. Auch die Vorrede verwahrt sich gegen den Vorwurf, der Aufruhr sei die Frucht des neuen Evangeliums. Das Evangelium ist nicht die Ursache von Aufruhr und Empörung. Als Botschaft Christi

⁷⁴ A.a.O., S. 383, 17 ff.

⁷⁵ A.a.O., S. 384, 15–22.

⁷⁶ A.a.O., S. 348.

⁷⁷ Vgl. außer der Anm. 15 genannten Literatur Schlenck, S. 72 ff. Rohling, S. 116. Selbst Wilhelm Vogt (RE³ 17, 525) nimmt für Schappelers auf die politischen und sozialen Verhältnisse gerichtete Natur zwinglischen und schweizerischen Einfluß an.

⁷⁸ Quellen zur Geschichte des Bauernkriegs, S. 174 f. Vgl. Günther Franz, Die Entstehung der „Zwölf Artikel“ der deutschen Bauernschaft, ARG 36, 1939, S. 206 ff.

lehrt es Liebe, Friede, Geduld und Einigkeit. Für Schappeler ging es den Bauern darum, das Evangelium zu hören und danach zu leben. Hingegen sind es die Widerchristen, ja der Teufel, und die Feinde des Evangeliums, die dieses Verlangen der Bauern ablehnen und sich dagegen aufbäumen und ihnen das Wort Gottes wegnehmen. Die Bauern, die in ihren Artikeln das Evangelium zur Lehre und zum Leben begehren, sollten nicht Aufrührer genannt werden. Schappeler rechnete allerdings mit der Möglichkeit, daß Gott die Bitten der Bauern erhöere und ihnen wie den Kindern Israel gegen Pharaon zu Hilfe komme. Das ist der Sinn der merkwürdigen und packenden geschichtstheologischen Sätze am Schluß der Vorrede. Auch in ihr ist das Verständnis und die Sympathie für die Unterdrückten zu spüren. Wieder umfaßt das Evangelium auch gewisse weltliche Dinge, indem die Artikel der Bauern als evangelisch ausgegeben werden. In welchem Sinn Schappeler dies verstanden hat, wird später zu klären sein. Hier brach die Differenz gegenüber Luther auf. Man kann sich hier allerdings fragen, ob Schappeler das Wollen der Bauern richtig verstanden und eingeschätzt hat, als er es als evangelisch bezeichnete, ob er die Gewaltsamkeit der Bewegung nicht unterschätzt hat. Aber das läßt sich nur aufgrund der konkreten Vorgänge des Bauernkriegs im Memminger Raum entscheiden.

Die politische Theologie Sebastian Lotzers

Vom Leben des Kürschnergesellen Sebastian Lotzer⁷⁹ ist bis 1525 nicht viel mehr bekannt, als daß er aus einem gebildeten Elternhaus in Horb stammte und 1521 bereits in Memmingen ansässig war.⁸⁰ Er war 1523 ziemlich aktiv im Memminger Konventikelkreis, und von daher mag man fragen, ob Lotzer nicht radikaler war als Schappeler. Die Gedankenwelt Lotzers ist uns zunächst zugänglich in den fünf kleinen Schriften, die er zwischen 1523 und 1525 geschrieben hat.⁸¹ Sie sind hier lediglich unter dem Aspekt der politischen Theologie Lotzers zu betrachten.

Die „heilsame Ermahnung an die Einwohner zu Horb, daß sie beständig bleiben an dem heiligen Wort Gottes“ von 1523, schärft unter Berufung auf R. 13 und 1. Pt. 2 den Gehorsam gegen die Obrigkeit ein, sofern diese nicht etwas gebietet, was wider Gottes Wort ist. Gottes Wort sollen wir uns nicht verbieten und nehmen lassen. Für den Obrigkeitsgehorsam beruft sich Lotzer u. a. auf den Laienprediger Karsthans, der auch in Horb tätig gewesen war, ein Zeichen, daß diese Konzeption Lotzer selbstverständlich war.⁸² Im „christlichen Sendbrief, darin angezeigt wird, daß die Layen Macht und Recht haben von dem heiligen Wort Gottes reden, lehren und

⁷⁹ Grundlegend für Lotzers Biographie: Wilhelm Vogt, Zwei oberschwäbische Laienprediger. Zeitschrift für kirchliche Wissenschaft und kirchliches Leben 6, 1885, S. 413–425. Gustav Bossert, Rottenburg und die Herrschaft Hohenberg im Reformationszeitalter. Sebastian Lotzer. Blätter für württembergische Kirchengeschichte 2, 1887, S. 25–29, 33–38, 41–46, 49–53, 65–69, 73–78.

⁸⁰ Das ergibt sich aus der Memminger Steuerliste von 1521 (vgl. Anm. 27).

⁸¹ Sebastian Lotzers Schriften, hg. von Alfred Goetze, Leipzig 1902.

⁸² A.a.O., S. 34 f.

schreiben . . .“ heißt es: „Christus setzt uns frei. Niemand hat Gewalt unsere Gewissen zu beschweren“.⁸³ Das „fast heilsam christlich unüberwindlich Beschirmbüchlein, auf 31 Artikel aus göttlicher heiliger Schrift des alten und neuen Testaments gegründet . . . zu nutz und trost und heil allen geliebten Brüdern in Christo, auch zu Widerstand den Verfolgern göttlichen Worts“ von 1524 läßt schon in seinem Titel Spenglers bzw. Luthers Auffassung vom Widerstand anklingen. Das Wort Gottes erregt Unfrieden und Zwietracht und der Geist wird durch das Fleisch verfolgt.⁸⁴ In unserem Zusammenhang ist am interessantesten der 27. Artikel: „Das die obern uns nit haben zu byetten wider gottes wort.“ Unter Berufung auf Acta 7, 51 f.; 23, 1 ff.; 4, 1 ff. und 5, 29 heißt es: „Also soll ein frommer Christ auch sagen, wo man einem verbieten wollte vom Evangelio zu reden: Gott hat kein Ansehen der Person, gilt ihm der Hirt gleich soviel als der Kaiser, der Meßner soviel als der Papst.“⁸⁵ Aber trotz dem Gleichheitsgrundsatz wird auch wieder der Gehorsam eingeschärft: „Wir sollen der weltlichen Obrigkeit gehorsam sein in allen ziemlichen Sachen, wo es den Leib und Gut betrifft und sie nicht gebieten wider Gottes Gebot.“⁸⁶ Lotzer rechnet um dieser Haltung willen mit Kreuz und Verfolgung.⁸⁷ Die instruktivste Schrift für uns ist die schon erwähnte „Entschuldigung der Memminger Gemeinde . . . von wegen der Empörungen, so sich bei uns begeben“ von 1525. Zwei Vorwürfe waren erhoben worden: 1. „Wir wöllen gar nichts mehr um eine weltliche Obrigkeit geben, auch derselben nicht mehr gehorsam sein, die selbige Obrigkeit dürfe auch das Übel nicht strafen, wie not wäre.“ 2. Es sei die Meinung der Gemeinde, bei etlichen zu plündern. Lotzers Antwort: Es sei unwarh und werde nur behauptet, um Feindschaft gegen die Gemeinde zu erregen, daß sie der Obrigkeit nicht in allen ziemlichen und gebührlchen Sachen gehorsam sein wolle. Kaum eine Gemeinde sei in diesen Sachen so gehorsam wie Memmingen. In Schappellers Kategorien wird die Schuld an der Empörung den Geistlichen gegeben, die dem Wort Gottes widerstanden. Die Gemeinde begehre nichts anderes, als was göttlich und recht ist. Wo eine ordentliche Obrigkeit danach handelt, wird man ihr gern untertänig und gehorsam sein, ausgenommen im Fall vom Acta 5, 29.⁸⁸ Im Zusammenhang mit dem zweiten Vorwurf übt Lotzer scharfe Kritik an den Reichen. In diesen Kreisen habe es auch geheißten, man müsse ettliche Lutherische köpfen, es thue sonst nicht gut. Lotzer kann dazu nur bemerken: Wenn die Köpfe nur wieder nachwüchsen wie die abgeschnittenen Kopfweiden! Er bekennt, er habe nie von einer Verteilung des Besitzes der Reichen gehört und würde dabei auch nicht mitmachen. „Dann wir begeren eures Guts

⁸³ A.a.O., S. 39, 37 f.

⁸⁴ A.a.O., S. 52, 23 ff. und 64, 38 ff.

⁸⁵ Die Wendung wird aufgenommen im 3. der Memminger Artikel (Quellen zur Geschichte des Bauernkriegs, S. 169) und findet sich etwas verändert auch im 3. der Zwölf Artikel.

⁸⁶ Auch hier besteht eine Verwandtschaft mit dem 3. der Memminger Artikel.

⁸⁷ Lotzers Schriften, S. 47, 14 f. und 74 f. In der Auslegung des Evangeliums vom 20. Sonntag nach Trinitatis von 1524 ist der Ton fast apokalyptisch (S. 80, 30 ff.).

⁸⁸ A.a.O., S. 82 f.

nichts.“ Lotzer erwähnt den apostolischen Kommunismus: „. . . hetten sie alle ding gemein. Hie waren gute Christen. Wär noch gut, daß wir solches täten von uns selbst.“ Ein Programm ist damit nicht formuliert.⁸⁹ Die Protestaktion in der Frauenkirche gegen den altgläubigen Gottesdienst an Weihnachten 1524 war nach Lotzer kein Aufruhr. Sie war von Gott. Gott hatte die Abgötterei nicht länger mögen ertragen. Den Vorwurf des Aufruhrs gegen Schappeler lehnte er ab. Wie bei Schappeler heißt es: „Die machen Aufruhr, so den armen Schäflein Christi das Wort Gottes nicht verkünden wollen lassen und nicht tun, das göttlich und christlich ist, fürchten ihr Gewalt und Reichtum nehme ab.“ Für Lotzer ist der nicht aus Gott, der seine Ehre und Gewalt sucht. Er belegt das mit dem Beispiel der Zebedaiden und mit der Stelle aus dem Magnifikat: Er stößet die Gewaltigen vom Stuhl. Jeder soll nicht auf das Seine sehen, sondern auf das, was des andern ist. Hier bekennt Lotzer auch seine eigene Unvollkommenheit in der Bruderliebe und Armenfürsorge.⁹⁰

Mit seinen Aussagen zur Obrigkeitsfrage stimmt Lotzer im wesentlichen mit Schappeler überein, in manchem ist er geradezu von ihm abhängig. Lotzer stand Schappeler auch menschlich nahe und bezeichnet sich einmal als seinen Gevatter.⁹¹ Man wird in ihm aber nicht nur das Sprachrohr Schappeler sehen dürfen.⁹² Auch Lotzer steht eindeutig in der lutherischen Tradition; er ist weder ein Zwinglianer noch ein Schwärmer gewesen.⁹³ Das erweist sich gerade an den Äußerungen über die Obrigkeit. Wo Aufruhr entsteht, resultiert das für Lotzer wie für Schappeler aus dem Zusammenprall des Evangeliums mit der menschlichen Selbstsucht. Auch er hat diesen Konflikt in Kauf genommen. Eine Teilnahme an den Memminger Tumulten kann man auch Lotzer nicht nachweisen. Die Forschung hat nun gelegentlich angenommen, Lotzer sei schließlich doch und vor allem im Zusammenhang mit dem Bauernkrieg unter den Einfluß Karlstadts oder der Memminger Radikalen geraten, oder schließlich doch aus einem Lutheraner zum Revolutionär geworden.⁹⁴ Ob es diesen Bruch bei Lotzer gab, wird an seinem Verhalten im Bauernkrieg zu überprüfen sein. Unter den Memminger Radikalen aus dem Konventikelkreis vom April 1525 ist er nicht zu finden. Die Sympathien Lotzers für die Laien, die ihn mit Karlstadt verbinden, hat er auch mit Luther gemeinsam.

⁸⁹ A.a.O., S. 83 f.

⁹⁰ A.a.O., S. 84 f.

⁹¹ A.a.O., S. 77 in der Einleitung zu der Anm. 87 genannten Predigt.

⁹² Vgl. Vogt, Zwei oberschwäbische Laienprediger, S. 495.

⁹³ Zu diesem Ergebnis sind auch Vogt, Zwei oberschwäbische Laienprediger, S. 489 (gegen Rohling), und Bossert, S. 26, gekommen. Auch Goetze hat in der Einleitung zu Lotzers Schriften (S. IV und 20–22) die literarische Abhängigkeit Lotzers von Luther richtig gesehen, dann aber trotzdem einen angeblich durch Schappeler vermittelten Einfluß Zwinglis angenommen. Vgl. außerdem oben Anm. 15.

⁹⁴ Vgl. Heinrich Böhmer, Die Entstehung der Zwölf Artikel der Bauern von 1525. Blätter für württ. Kirchengeschichte NF 14, 1910, S. 114 und Goetze in der Einleitung zu Lotzers Schriften, S. IV.

II.

Der Baltringer Haufen und sein Feldschreiber Lotzer

Einer der oberschwäbischen Bauernhaufen, die sich seit Ende 1524 gebildet hatten, war der Baltringer Haufen,⁹⁵ in dem sich die Bauern südlich von Ulm sammelten. Sein Führer war Ulrich Schmid von Sulmingen. In den ersten Verhandlungen dieses Haufens mit dem Schwäbischen Bund am 9. Februar 1525 hat Schmid betont, sie hätten nicht vor, Gewalt gegen ihre Herren zu gebrauchen. Die Bewaffnung der Bauern sei lediglich defensiv, falls gegen die Versammlung der Bauern vorgegangen werde. Es ginge ihnen darum, ihre Beschwerden vorzubringen. Dabei handle es sich um geistliche Beschwerden: sie seien des Wortes Gottes beraubt, und um leibliche: die Abgaben seien unerträglich. Bei dem nächsten Zusammentreffen mit den Vertretern des Schwäbischen Bundes am 16. Februar übergaben die einzelnen Dörfer ihre Beschwerden, insgesamt mehr als 300 Artikel. Einige dieser Artikel beriefen sich neben dem alten bereits auf das göttliche Recht. Auch Ulrich Schmid bezog sich jetzt auf das göttliche Recht; ausgelegt sollte es von sachverständigen Richtern werden, die in der Lage waren, nach der Schrift zu urteilen und zu entscheiden. Schmid wollte solche Richter benennen. Die Baltringer Bauern wollten am 27. Februar in Memmingen wieder zusammenkommen. Schmid wandte sich in der Zwischenzeit bereits nach Memmingen. Ob und woher Schmid wußte, daß es Übereinstimmungen in den politischen und theologischen Vorstellungen zwischen ihm und den Memminger Reformatoren gab, ist unbekannt. Es ging ihm um zwei Dinge: Er wollte sich beraten lassen wegen der Liste der zu benennenden Richter und er wollte die vielen einzelnen Artikel, die der Herrschaft vorzuhalten wären, in eine Summe und Ordnung bringen, d. h. zusammenfassen lassen.⁹⁶ Es ist dann, allerdings wohl erst im März, auch zur Aufstellung einer Richterliste gekommen.⁹⁷ Sie besteht durchweg aus Theologen, vornean Luther, Melancthon, Jakob Strauß, bis hin zu Zwingli. Natürlich werden auch eine Reihe oberschwäbischer Prediger genannt. Merkwürdigerweise fehlt Schappeler auf dieser Liste. Man hat darum mit Recht vermutet, daß er es war, der die Namen genannt hat.⁹⁸ Außerdem vermißt man den Namen von Urban Rhegius aus Augsburg. Schappeler könnte ihn wegen gewisser Differenzen zu Rhegius z. B. in der Zehntfrage weggelassen haben. Schließlich wurde eine andere Liste aufgestellt, die vor allem die Bürgermeister der oberschwäbischen Reichsstädte umfaßte und daneben einige oberschwäbische Prediger, darunter nunmehr auch Schappeler, wobei die Prediger vom

⁹⁵ Die anerkannt beste Quelle in diesem Zusammenhang ist Johann Keßlers Sabata, zitiert nach Quellen zur Geschichte des Bauernkriegs, S. 143–149.

⁹⁶ Aus Keßlers Bericht (S. 147) geht nicht ganz klar hervor, ob erst die Sachverständigen die Artikel stellen sollten oder ob dies ein unabhängiger Vorgang war.

⁹⁷ Quellen zur Geschichte des Bauernkriegs, S. 150 f.

⁹⁸ Max Radlkofer, Johann Eberlin von Günzburg und sein Vetter Hans Jakob Wehe von Leipheim, Nördlingen 1887, S. 310 und 318.

Schwäbischen Bund nachher aus der Liste herausgestrichen wurden.⁹⁹ Der Schwäbische Bund war an der Beteiligung dieser Theologen nicht interessiert.

In Memmingen ist Schmid auch Sebastian Lotzer „als ein Schriftgelehrter und solcher Dinge halben erfahrener Geselle“ zum Feldschreiber vorgeschlagen worden. Lotzer hat sich zunächst mit dem Argument geweigert, er habe keine Kanzleierfahrung, hat aber dann doch angenommen. Lotzer hat bereits am 24. Februar die Eingabe der Memminger Bauern an den Memminger Rat¹⁰⁰ verfaßt. Diese Eingabe beruft sich auf das dem Rat bekannte Evangelium und bittet um Abschaffung der Mißbräuche, die dem Wort Gottes entgegen und dem Evangelium beschwerlich sind. Maßstab soll das göttliche Wort sein. Was dieses Wort nimmt oder gibt, wollen die Bauern akzeptieren. Ausdrücklich erboten sich die Bauern zu aller Untertänigkeit, soviel göttlich, christlich und billig ist. Die Eingabe war in keiner Weise revolutionär oder gewalttätig. Es ging um Verhandlungen auf der Basis der Schrift. Im gleichen Geiste und teilweise mit denselben Wendungen ist das Schreiben der Baltringer Bauern vom 28. Februar an die Stadt Ehingen abgefaßt,¹⁰¹ das um Unterstützung der Bauern bittet, falls die Feinde des göttlichen Worts sich zum Widerstand anschickten. Die Auffassung ist also die: Die Bauern wollen sich mit ihren Forderungen nach dem Wort Gottes richten. Damit aber wird der Widerstand gegen die Bauern zum Widerstand gegen das Wort Gottes. In diesem Falle halten sich die Bauern für berechtigt, sich zu wehren. Eine gewisse Nähe zu Schappellers und Lotzers von Spengler übernommener Widerstandstheorie ist zu erkennen.

Die Zwölf Artikel

Nach der Eingabe an den Memminger Rat hat Lotzer dann zwischen dem 24. Februar und dem 1. März die Artikel der Memminger Bauern¹⁰² formuliert, wie es der Rat am 24. Februar vorgeschlagen hatte. Die Memminger Artikel sind bekanntlich so eng mit den zwischen dem 27. Februar und 1. März entstandenen Zwölf Artikeln verwandt, daß man eine parallele Abfassung annehmen muß.¹⁰³ Wir wenden uns gleich den Zwölf Artikeln zu und gehen, wo es nötig ist, auf die Unterschiede zu den Memminger Artikeln ein. Eine kurze Bemerkung ist notwendig zur Frage der Autorschaft. Die Vorrede ist, wie schon erwähnt, Schappeler zuzuweisen.¹⁰⁴ Zur Zeit der Abfassung der Vorrede entsprach die Entschuldigung der Bauern vom Vorwurf des Aufruhrs durchaus den Tatsachen. Die Bibelstellen am Rand hat man ebenfalls Schappeler zugewiesen. Aber sie sind ebenso dem bibelfesten

⁹⁹ Die Correspondenz des schwäbischen Bundeshauptmanns Ulrich Artzt von Augsburg aus den Jahren 1524–1527, Augsburg 1880, Nr. 140. Vgl. dazu auch Günther Franz, *Der deutsche Bauernkrieg*, 7. Aufl., Darmstadt, 1965, S. 130.

¹⁰⁰ Quellen zur Geschichte des Bauernkriegs, S. 168.

¹⁰¹ A.a.O., S. 174.

¹⁰² A.a.O., S. 168–171.

¹⁰³ A.a.O., S. 174–179. Franz, *Die Entstehung der „Zwölf Artikel“*, S. 206

¹⁰⁴ Vgl. oben Anm. 78.

Lotzer zuzutrauen.¹⁰⁵ Aus der später zu besprechenden Stellungnahme Schappellers zu den Memminger Artikeln geht hervor, daß er die Heranziehung von Gen. 1 im vierten und fünften Artikel abgelehnt hat.¹⁰⁶ Mindestens diese Stellen stammen also von Lotzer. Ob innerhalb der Artikel Zufügungen von Schappeller erfolgt sind, läßt sich nicht mit Sicherheit ausmachen. Die Artikel selbst sind eindeutig von Lotzer verfaßt, dem die einzelnen Beschwerden der Bauern vorlagen. Zwischen den Zwölf Artikeln und Lotzers Schriften gibt es eine beachtliche Reihe von formalen und inhaltlichen Entsprechungen.¹⁰⁷

Schappeller hatte in der Vorrede das Wollen der Bauern als dem Evangelium entsprechend gerechtfertigt und entschuldigt. Was war Lotzers Beitrag? Er liegt zunächst im formalen: Den vielen Einzelforderungen und -beschwerden ist hier eine allgemeine, übersichtliche Form gegeben; sie sind zu einem handlichen Programm geworden. Nicht zuletzt dieser Umstand hat sie zur Vorlage so vieler anderer Artikel der Bauern weit über Oberschwaben hinaus gemacht. Aber das ist nur das Äußerliche. Wichtiger ist die inhaltliche Durchgestaltung. Was in den Baltringer Beschwerden gelegentlich schon anklang als Berufung auf das göttliche Recht, das hat Lotzer aufgrund seines reformatorischen Ansatzes zum inhaltlichen Prinzip der Artikel gemacht, die Bindung an die biblische Grundlage. So wurde das Programm der Bauern ein religiös-soziales¹⁰⁸ und der Bauernkrieg zu einer evangelischen Bewegung.¹⁰⁹ Am deutlichsten wird das in den ersten fünf Artikeln und im Beschluß.

Das Recht der Pfarrwahl und -entlassung wird begründet aus der Notwendigkeit, das Wort hören zu müssen, um durch den Glauben selig zu werden.¹¹⁰ Den Zehnten hatten die Memminger Artikel noch völlig abgelehnt; das Neue Testament verbinde dazu nicht. Die Zwölf Artikel akzeptieren den großen Zehnten zur Unterhaltung des Pfarrers, zur Hilfe für die Armen und zur Finanzierung allgemeiner Ausgaben. Verkaufte Zehnte sollten ihrem ursprünglichen Verwendungszweck wieder zugeführt werden. Der kleine Zehnte wurde abgelehnt. De facto entspricht diese Lösung dem schon behandelten Gutachten Schappellers, in dem er trotz des neutestamentlichen Tatbestands die Leistung des großen Zehnten auch an Spitäler und weltliche Herrn gerechtfertigt hatte. Im Artikel von der Leibeigenschaft sind Lotzers Formulierungen unverkennbar.¹¹¹ Die Leibeigenschaft gilt als im Grunde unvereinbar mit der Erlösung durch Christus. Die ersten drei Arti-

¹⁰⁵ So z. B. auch Radlkofer, S. 318.

¹⁰⁶ Friedrich Braun, Drei Aktenstücke zur Geschichte des Bauernkriegs. Blätter für bayerische Kirchengeschichte III, 1889, S. 9–16.

¹⁰⁷ Die Entsprechungen sind aufgeführt bei Alfred Goetze, Die Entstehung der 12 Artikel der Bauern. Neue Jahrbücher für das klassische Altertum, Geschichte und Deutsche Literatur Bd. 13, 1904, S. 218 f.; in Goetzes Einleitung zu Lotzers Schriften, S. 5–10 und bei Heinrich Böhmer, S. 104–110.

¹⁰⁸ Vgl. Heinrich Böhmer, S. 99–101 und 114.

¹⁰⁹ Vgl. Günther Franz, Der deutsche Bauernkrieg, S. 126.

¹¹⁰ Hier besteht ein Anklang zu Lotzers Schriften, S. 64, 18.

¹¹¹ Vgl. Lotzers Schriften, S. 71, 42.

kel waren, als den geistlichen Bereich berührend, theologisch relativ leicht zu begründen. Wie aber argumentiert Lotzer bei den rein weltlichen Forderungen? Im elften Artikel vom Todfall konnte er sich auf das prophetische Engagement für Witwen und Waisen berufen. Im übrigen appellieren die Artikel immer wieder an das ziemliche, billige, brüderliche, christliche Verhalten des Partners.¹¹² Das heißt, Lotzer wollte diese weltlichen Fragen von der Nächstenliebe her geregelt wissen. Daß diese Interpretation auf der richtigen Spur ist, zeigt die später zu besprechende Stellungnahme Schappellers zu den Memminger Artikeln,¹¹³ die etwa beim Artikel über das Wildbret meint, daß eine christliche Lösung zu finden sei. Im Zehntgutachten hatte Schappeler ausdrücklich gesagt, die Nächstenliebe habe diese Fragen zu regeln. Den Hintergrund dürfte auch hier Luther bilden, der gerade auch das politische Handeln der Christen von der Nächstenliebe her motiviert hatte. Die Artikel verzichten auf jegliche Androhung von Gewalt. Der dritte Artikel von der Leibeigenschaft erkennt die Obrigkeit ausdrücklich an und bekennt sich zum Gehorsam gegen die erwählte und gesetzte Obrigkeit in allen ziemlichen und christlichen Sachen. Die Zwölf Artikel wollen die politische Ordnung nicht verändern,¹¹⁴ sondern nur die berechtigten Klagen abstellen. Die biblische Fundierung, die evidente Billigkeit und Sittlichkeit der Forderungen, ihr Maß und ihr Verzicht auf Gewalt, das war es im wesentlichen, was sie zu einem der bedeutendsten Dokumente des Bauernkriegs werden ließ. Ein revolutionäres Programm waren sie in dem allem nicht und konnten es in der Treue zu ihrer Grundlage nicht sein. Sie wollten lediglich einen begrenzten religiösen und sozialen Fragenkomplex lösen.

Schappellers Stellungnahme zu den Memminger Artikeln

Schappeler hatte die Vorrede zu den Zwölf Artikeln beige-steuert. Bei der Beratung über die Artikel selbst hat man ihn wohl zugezogen. Auch im März hat er die Bauern wohl noch beraten, und zwar nicht wie der Schwäbische Bund unterstellte, in aufrührerischer Weise, sondern er habe sie zu Frieden, Einigkeit und schuldigem, billigem Gehorsam gegen die Obrigkeit ermahnt.¹¹⁵ Wie aber hat Schappeler die Forderungen der Bauern theologisch beurteilt? Glücklicherweise ist eine vom Memminger Rat am ersten März angeforderte Stellungnahme zu den Memminger Artikeln erhalten, die mit Sicherheit von Schappeler stammt.¹¹⁶ Aus dem Inhalt ergibt sich, daß es sich dabei um jene Schrift Schappellers „Von der evangelischen Freiheit“ handelt, die in der Literatur gelegentlich als nicht mehr vorhanden erwähnt wird.¹¹⁷

¹¹² Entsprechende Wendungen finden sich vom 3. bis zum 10. Artikel und im Beschluß.

¹¹³ Vgl. Anm. 106.

¹¹⁴ Vgl. Buszello, S. 67.

¹¹⁵ Vgl. Artzt, Nr. 127, Böhmer, S. 111, und Radlkofer, S. 305 f.

¹¹⁶ Vgl. oben Anm. 106.

¹¹⁷ Vgl. Dobel, S. 74.

Schappeler setzt ein mit grundsätzlichen Äußerungen über die christliche Freiheit. Sie steht in keinem äußerlichen Ding. Das Wort Gottes reinigt die Herzen, gießt den Geist und die Liebe ein und macht den Menschen ein Ding und einen Geist mit Gott. Der Mensch ist so vollkommen, barmherzig, mitleidig, geduldig, freundlich, dienstbereit, gehorsam gegen den Nächsten und zwar auf Grund von R. 8 und der erfahrenen Wohltat Christi. Dem Gesetz ist genug getan. Wo noch Übertretung geschieht, vermag sie nicht zu verdammen. Das sind die unsichtbaren, rechten, christlichen Freiheiten. Der Mensch ist ein Freiherr der Sünde. Wer diese Freiheit hat, fragt nicht nach vergänglichen, ja fleischlichen Freiheiten. Die Christen sollen nach solcher unvergänglicher Freiheit trachten und ihretwegen das Leben lassen. In ganz ähnlicher Weise hatte Schappeler bereits in seinem Zehntgutachten argumentiert: Der Christ soll sich begnügen, daß er in seiner Conszienz frei gemacht werde. Dem Prediger soll es um Freiheit und Errettung der Gewissen gehen, „so wird kein Widerwille und Empörung“.¹¹⁸ Die Regel der christlichen Freiheit lautet: Not und Liebe entbinden von allen Gesetzen. Verwiesen wird in diesem Zusammenhang auf das Sabbatgebot. Von dieser Regel beurteilt Schappeler nun die Memminger Artikel. Dem ersten Artikel über die Pfarrwahl stimmt er zu. Wie der Memminger Rat¹¹⁹ sah er allerdings Verhandlungen mit den Lehnsherren und Collatoren der Pfarreien vor, „das dann die christlich Liebe vermag, die denen emporungen und aufruren nit ursach gibt“. Gewaltsam sollte hier nicht vorgegangen werden. Auf Schappeler's Stellungnahme zum Zehnten wurde bereits eingegangen. Der Memminger Rat hatte diese Forderung sistiert bis zu einer umfassenderen Regelung. Schappeler billigt diesen Standpunkt, „dan das Evangelium lernet nimand nichts nehmen, dieweil es den Armen zugehört“. Von der Leibeigenschaft weiß das Evangelium nichts. Was evangelische Freiheit sei, habe er bereits ausgeführt. Dem Standpunkt, daß die Leibeigenschaft einem Christen zu halten notwendig, stimmt Schappeler nicht zu. „So ist anders zu reden jetzt bei uns, die wir uns all Christen berühmen, dan zu der Zeit Pauli.“ Die Verwilligung des Rats, die Leibeigenschaft mit Geld ablösen zu lassen, bezeichnet Schappeler als christlich. Wegen Fisch, Wildbret und Holznutzung sieht Schappeler keinen Streit. „Hierin, sind wir Christen, mag vast wohl ein mittel gesucht werden.“ Der Rat hatte hier Zugeständnisse gemacht. Allerdings hat Schappeler in beiden Artikeln die Berufung auf das zweifellos naturrechtlich verstandene Gen. 1 kritisiert. Im Gegensatz zu anderen Artikeln verstoßen die gegen Dienst und Erbschatz¹²⁰ gegen R. 13. Hier steift Schappeler dem Rat den Rücken: „Ihr werdet euch darin auch wohl zu wissen halten, daß ihr gebet einen guten christlichen Bericht, wird euch kein Christ davon treiben.“ In der Tat ist der Memminger Rat auf diese beiden Artikel nur sehr modifiziert eingegangen.

¹¹⁸ Braun, Drei Aktenstücke, S. 26 ff.

¹¹⁹ Quellen zur Geschichte des Bauernkriegs, S. 171, 22 ff.

¹²⁰ Memminger Artikel Nr. 5 und 6 (Quellen zur Geschichte des Bauernkriegs, S. 170). Diesen Artikeln entsprechen der sechste und siebte der Zwölf Artikel.

Für die gängigen Vorstellungen über die am Bauernkrieg beteiligten Theologen und ihre Theologie dürfte Schappellers Gutachten zu den Memminger Artikeln eine Überraschung bedeuten. Eben der Mann, der so viel Verständnis für das Wollen der Bauern aufgebracht hat, geht in seiner Argumentation von der Freiheit, primär von der heute manchmal so gering geschätzten inneren Freiheit des Gewissens aus. Er erweist sich – und das ist nunmehr eine Bestätigung der früher gewonnenen Ergebnisse – als tief beeinflusst von Luthers Freiheit eines Christenmenschen. Somit würden auch Schappeler jene Vorwürfe von Herbert Marcuse wegen der Verinnerlichung der Freiheit bei gleichzeitiger Akzeptierung der gegebenen Verhältnisse treffen,¹²¹ was freilich angesichts des konkreten Engagements von Schappeler grotesk wirkt. Marcuse müßte Schappeler wohl vorwerfen, daß er nicht radikal genug war und die politische Ordnung akzeptiert hat. Aber hier bestand für Schappeler die Schranke von R. 13. Läßt man Marcuses Kritik auf sich beruhen, dann bedeutet Schappellers Gutachten einen selbständigen Versuch, von Luthers Freiheitstheologie aus einen konkreten sozialen Konflikt zu bewältigen, der in mancher Hinsicht überzeugender und konsequenter wirkt als Luthers weitgehende Ablehnung der Zwölf Artikel. Schappeler war der Meinung, daß sich von der christlichen Liebe her Lösungen finden lassen, z. B. bei der Pfarrwahl in Verhandlungen mit den Patronen. Die Notwendigkeit der Zehntabgaben anerkannte er von R. 13 her, rechnete allerdings mit der Verhandlungsbereitschaft der Obrigkeit. Das gleiche gilt für die Dienstleistungen und die Erbabgaben. Die Perpetuierung der Leibeigenschaft unter Berufung auf Paulus lehnte er sicher zu Recht ab. Die Infragestellung der historisch gewordenen Jagd- und Holzrechte von Gen. 1 her kritisierte er, rechnete aber damit, daß sich hier unter Christen ein Ausgleich finden lasse. Jeglicher revolutionäre Unterton fehlt in dem Gutachten. Empörung und Aufruhr sollten gerade vermieden werden. Schappeler hat hier das getan, was etwa Ulrich Schmid und die Zwölf Artikel von den Theologen erwarteten. Er hat aufgrund der Schrift in einem Konflikt zwischen Christen vermittelt. Ein rottischer Prophet war er damit gewiß nicht. Man bemerkt gelegentlich eher eine gewisse Distanz zu den Vorstellungen der Zwölf Artikel. Der Versuch einer solchen Vermittlung war keineswegs utopisch. Gerade die Memminger Verhältnisse im Bauernkrieg sind ein Beweis, daß bei gutem Willen ein Ausgleich zwischen den ober-schwäbischen Bauern und der Obrigkeit möglich gewesen wäre.¹²²

Die christliche Vereinigung

Angesichts der Energie und Ursprünglichkeit der Bauernbewegung muß man sich nun fragen, ob sie sich tatsächlich auf die herausgearbeiteten gemäßigten Vorstellungen der Zwölf Artikel hat festlegen lassen. Immerhin

¹²¹ Vgl. dazu Oswald Bayer, Marcuses Kritik an Luthers Freiheitsbegriff ZThK 67, 1970, S. 453–478.

¹²² Vgl. Schlenck, S. 49.

waren Ansätze in dieser Richtung beim Baltringer Haufen von Anfang an vorhanden gewesen. Am 27. Februar 1525 wurde das göttliche Recht in Memmingen das Programm dieser Gruppe. Aber damit war keineswegs ausgemacht, daß es auch bei den andern oberschwäbischen Bauernhaufen sich durchsetzen würde. Am 6. März haben sich die Vertreter dieser Haufen in der Kramerstube, dem Versammlungsort der Zunft, der Lotzer angehörte, in Memmingen zum Zweck der Vereinigung getroffen. Als Ulrich Schmid als das Kriterium seines Verhaltens und seiner Forderungen das bezeichnete, „was das Wort Gottes erweise“, stieß er besonders bei den Allgäuern und Seebauern auf wenig Zustimmung. Sie hielten es für angebracht, „nun dapfer mit dem Schwert hindurch tringen“. Es kam zu einer schweren Auseinandersetzung, bei der Schmid und Lotzer unter Tränen äußerten, sie wünschten, daß man die Vereinigung nie ins Auge gefaßt hätte. Wolle man nicht nach dem Spruch des göttlichen Rechts sondern mit Gewalt fahren, so würden sie ihre fernere Beteiligung an der Sache der Bauern aufkündigen. In diese Auseinandersetzung muß auch Schappeler eingegriffen haben. Er mahnte mit vielen Beispielen aus dem Alten und Neuen Testament, „nicht uffruesch mit dem Schwert, sunder mit Lieb und Freundschaft an die Herren fürzunehmen“, sonst werde sich die Sache zuletzt gegen die Bauern wenden. Die Verhandlungen schienen zu scheitern und zum Abzug der Allgäuer und Seebauern zu führen. Aber schließlich akzeptierten sie doch Schmid's und Lotzer's Konzeption. Die christliche Vereinigung kam zustande.¹²³

Lotzer's Entwurf der Bundesordnung¹²⁴ vom 6. März sagt, die christliche Vereinigung sei angefangen worden zur Mehrung des Evangeliums und göttlicher Wahrheit, auch zum Beistand der göttlichen Gerechtigkeit. Sie sei zu niemandes Verdruß oder Nachteil gerichtet, sondern nach dem Maßstab des Evangeliums und göttlichen Rechts zur Mehrung und Wiedererbauung brüderlicher Liebe. Die Vereinigung erbot sich im ersten Artikel, „was man geistlicher und weltlicher Obrigkeit von göttlichen Rechten zu tun schuldig ist, dasselbig sol in al Weg truwlich und gehorsamlich gehalten werden“. Das genügt bereits, um die innere Identität der Bundesordnung mit den Zwölf Artikeln zu erkennen. Ganz aus den in Memmingen gemachten Erfahrungen scheint der 7. Artikel, der sogenannte Synodalartikel, entworfen zu sein: Bei Streitigkeiten in geistlichen Sachen sollte nicht wie bisher einer den andern auf der Kanzel einen Ketzer schelten. Das göttliche Wort sollte ohne alle menschlichen Zusätze gepredigt werden. Streitigkeiten sollten von den Geistlichen gemeinsam aufgrund der Schrift in Gegenwart der Kriegsgenossen entschieden werden. Bezeichnenderweise ist dieser Artikel in die endgültige Ordnung nicht aufgenommen worden.¹²⁵ Hingegen ist dort neu der vierte Artikel über die Besetzung der Schlösser eingefügt worden. Das war ein wesentlich aggressiveres Element, als es Lotzer's Ansatz ent-

¹²³ Die Darstellung folgt wieder dem Bericht von Johann Keßler (Quellen zur Geschichte des Bauernkriegs, S. 148).

¹²⁴ A.a.O., S. 193 f.

¹²⁵ A.a.O., S. 195 f.

sprach. Die endgültige Bundesordnung ist somit bereits ein Kompromiß zwischen widerstrebenden Tendenzen innerhalb der christlichen Vereinigung. Das göttliche Recht hatte nicht für alle Bauernhaufen dieselbe Bedeutung. Aber zunächst hat Lotzer für die Begründung der Vereinigung dieselben Normen durchgesetzt wie in den Zwölf Artikeln. Die Vereinigung wurde damit ein evangelisches Gemeinwesen.¹²⁶ Es bedarf noch einer Bemerkung, ob die christliche Vereinigung nicht in sich ein illegales, revolutionäres Gebilde war. Hier ist darauf hinzuweisen, daß es gerade im oberdeutschen Raum nicht wenige solcher Einungen und Eidgenossenschaften gab, angefangen vom Schwäbischen Bund bis zu den Einungen der Ritterschaft und der Schweiz. Die christliche Vereinigung der Bauern konnte so als eine mögliche und erlaubte Form bäuerlicher Interessenvertretung angesehen werden.

Die beiden Prinzipien, die sich in der christlichen Vereinigung durchgesetzt hatten, die Bindung an das biblische göttliche Recht, einschließlich der Anerkennung der Obrigkeit, und der Verzicht auf Gewaltanwendung bestimmten dann auch den Ton in den Schreiben der Bauern etwa bis zum 22. März,¹²⁷ dem Ende von Lotzers feststellbarer Wirksamkeit als Schreiber der Bauern. Bis dahin läßt sich so wenig wie bei Schappeler in Lotzers ganzer Beteiligung an der Sache der Bauern kein eigentlicher Bruch gegenüber seinen früheren Ansichten feststellen, auch wenn Lotzer in einigen Punkten sich etwas von Schappeler unterschieden haben mag.

Das Scheitern

Bekanntlich hat sich Lotzers Konzeption des gütlichen Verhandeln und der Defensive nur kurze Zeit durchhalten lassen. Ende März kam es zu Übergriffen und Plünderungen der Allgäuer, ja selbst der Baltringer Bauern, und Ulrich Schmid war machtlos dagegen.¹²⁸ Die Spur von Lotzers Wirken als Feldschreiber verliert sich Ende März oder Anfang April.¹²⁹ Die Situation in Memmingen radikalisierte sich gleichfalls. Im April versuchte eine radikale Gruppe die Stadt Memmingen zur kompromißlosen Unterstützung der Bauern zu zwingen und es kam zu Tumulten. Schappeler war daran mit Bestimmtheit nicht beteiligt. Er wußte sich frei vom Vorwurf der Unterstützung des Aufruhrs und blieb bis zum Einrücken des Schwäbischen Bundes in die Stadt am 9. Juni und konnte dann nur noch mit Mühe entkommen.

Schappeler letztes Wort zum Bauernkrieg ist der tief resignierte und verzweifelte Brief an Zwingli vom 2. Mai.¹³⁰ Er kennzeichnet den Bauernkrieg folgendermaßen: Nicht nur die Prediger, sondern auch das unterste Volk

¹²⁶ Günther Franz, Bauernkrieg, S. 128.

¹²⁷ Vgl. Quellen zur Geschichte des Bauernkriegs, S. 191 f.; Artzt, Nr. 115 und 137. Dabei ist es nicht so wesentlich, ob Lotzer die einzelnen Schreiben aus der ersten Zeit der christlichen Vereinigung selbst verfaßt hat; sie atmen jedenfalls seinen Geist.

¹²⁸ Vgl. den Bericht der Nonne von Hegnach (Quellen zur Geschichte des Bauernkriegs, S. 142).

¹²⁹ Bossert, S. 77.

¹³⁰ Zwingli Werke Bd. 8, CR 95, Nr. 368. Die Übersetzung des Briefes nach der vorliegenden Textgestaltung bietet erhebliche Schwierigkeiten.

hatten – Schappeler weiß nicht, aus welchem Geist – sich aufs äußerste dafür eingesetzt, die Lehre des Evangeliums zu schützen, allerdings mit unbilligen Mitteln und ungerechten Waffen. Das Bewußtsein dieser Leute schildert Schappeler so: Es sei ihnen gesagt und bewußt geworden, daß die hergebrachte Religion ihre Vorfahren und sie mit heidnischen Bräuchen und jüdischer Heuchelei bis zur Gefährdung des Seelenheils getäuscht und mit unbilligen Lasten unterdrückt hätte. In solcher Knechtschaft wollten sie nicht leben, die eines Christen unwürdigen Lasten nicht tragen und fremde Götter nicht ehren. Schappeler sieht den Konflikt also durch eine Verbindung von religiösen und sozialen Motiven bestimmt, wobei er ausdrücklich feststellt, daß auch eigensüchtige Interessen im Spiel waren. Die Gehorsamsfrage stellt sich ihm so dar: Die Unterdrückten hätten sich darauf berufen, daß man gegen böse Menschen Gott mehr gehorchen müsse als den Menschen, während die weltliche und geistliche Obrigkeit und ihre Führer, die Christus mit Händen und Füßen bekämpfen, in allen Dingen Gehorsam gefordert hätten. Noch während der Konflikt unentschieden war, seien die Argumente des Evangeliums, der Frömmigkeit und Billigkeit fallen gelassen worden. Es sei zu Gewalttätigkeit, Plünderung, Brandschatzung, zu unregelten und nicht vom Geist gemilderten Racheakten unter dem Vorwand der Gerechtigkeit gekommen. Auf der Gegenseite wüte die Obrigkeit ebenso. Die Verwirrung sei vollkommen. Es herrsche Furcht, Schrecken, Trauer und Angst – eine fast endzeitliche Situation. Schappeler gibt zu: Wir leiden das alles zu Recht. Wir haben gesündigt gegen unsern Bruder, gegen Gott und den gerechten Menschen, indem wir das Wort Gottes, das Evangelium Christi mit falscher Ungeduld ergriffen haben. Zwingli möge trösten und die irrenden Schafe mit dem Licht der Schrift zurückführen. Der Brief ist kein Widerruf von Schappelers früherer Konzeption. Als falsch wird wie früher die Einmischung von Eigennutz und Gewalt in die Sache des Evangeliums bezeichnet. Selbstkritik findet sich lediglich in bezug auf die Ungeduld, mit der das Evangelium ergriffen wurde. Es ist allerdings ganz offensichtlich, daß Schappeler sich vor einem Scherbenhaufen sah. Die zum Aufstand ausgeartete Bauernbewegung hatte zusammen mit der harten obrigkeitlichen Reaktion ins Chaos geführt.

Ergebnisse

Lotzers und Schappelers Scheitern bedeutet für uns soviel und so wenig wie etwa das Scheitern Müntzers. Der Erfolg ist ihnen allen versagt geblieben. Was geblieben ist, ist ein Modell, eine beachtliche und eigentümliche Tradition, wie sie vorliegt in dem Dokument der Zwölf Artikel und ihrer Zusammenhänge. Die Leistung Schappelers und Lotzers ist in einer ganz bestimmten, konkreten, begrenzten und kurz befristeten Situation im Bauernkrieg erbracht worden, die sich von andern Situationen des Bauernkriegs spezifisch unterscheidet. Den Hintergrund bildeten für Schappeler und Lotzer dabei die Erfahrungen der Memminger Reformation. Aus der konkreten Situation heraus gewannen dann die Zwölf Artikel eine allge-

meinere Bedeutung. Das macht ihren historischen Rang aus. Schappeler und Lotzer waren der Meinung, einen sozial-ökonomischen und zugleich religiösen Konflikt, in dem Weltliches und Geistliches kaum zu trennen war, aufgrund des Evangeliums lösen oder mindestens darin vermitteln zu können. Sie nahmen dabei keinen Anstoß daran und anerkannten, daß sich der eine Partner zu einem defensiven Bündnis zusammenschloß. Es ist Lotzer gelungen, in eindrucksvoller Weise die Forderungen der Bauern zusammenzufassen und biblisch zu begründen, wobei die Revisionsfähigkeit der Artikel zugestanden war. Schappeler und Lotzer konnten annehmen, daß es aussichtsreich war, zu vertraglichen Lösungen zwischen den Partnern zu kommen. Selbst Luther hat später eine derartige vertragliche Lösung, die allerdings die Bauern schwer benachteiligte, im Weingärtner Vertrag begrüßt. In Memmingen selbst war dem ausgleichenden Bemühen von Schappeler und Lotzer durchaus Erfolg beschieden. Daß der Konflikt im Grunde der Zusammenstoß zweier politischer Größen war, des Territorialstaats und einer um ihre Rechte kämpfenden sozialen Gruppe,¹³¹ haben Schappeler und Lotzer nicht durchschauen können. Hier war das Wollen der Memminger Theologen, eben weil es vor allem religiös motiviert war, zu „unpolitisch“. Viel eher als sie hat Luther den Bauernkrieg als politischen Konflikt begriffen und dann von seiner Obrigkeitstheologie her das Vorgehen der politischen Macht sanktioniert. Was man in diesem Zusammenhang bei Schappeler und Lotzer vermißt, ist die fast völlig fehlende konkrete Klärung des Widerstandsproblems und die Reflexion über den revolutionären Charakter der Bauernbewegung. Aber das war eben aus der Situation der Memminger und Baltringer Bauern vielleicht auch nicht erkennbar.

Beide, Schappeler und Lotzer, sind von Luthers Gedanken ausgegangen und haben sie weitergedacht. Zu nennen sind hier das reformatorische Schriftprinzip, die Auffassung, daß das Evangelium es ist, das den Widerstand auf sich zieht, das Verständnis der evangelischen Freiheit mit der daraus entspringenden Nächstenliebe, die alle Dinge zu regeln vermag, die Bindung an den Obrigkeitsegehorsam von R. 13, sofern die Obrigkeit nicht etwas wider Gott gebietet. Diese Gedanken konnten der christlichen Vereinigung der Bauern vermittelt und für eine gewisse Zeit aufgeprägt werden, und zwar gerade für deren beispielgebende Phase. Von einer lutherischen Theologie her ist hier politische Diakonie durchaus effektiv praktiziert worden. Dabei war diese Theologie für Schappeler und Lotzer keineswegs nur Anhängsel eines sozialen oder politischen Wollens. Es liegt hier auch kein Mißverständnis der Ansätze Luthers vor. Dasselbe gilt auch für die Bauern, an die sich Schappeler und Lotzer wandten. Es ist ihnen zunächst gelungen, sie für die evangelische Ausrichtung der Bewegung zu gewinnen.

Zwinglis Einfluß auf Lotzers und Schappelers Konzeption läßt sich direkt überhaupt nicht und indirekt nicht eindeutig belegen. Es fehlt etwa gerade der Bezug zu den obrigkeitskritischen Passagen der ersten Züricher Disputation. Selbst wenn man zugesteht, daß der Zusammenhang von Reforma-

¹³¹ Franz, Bauernkrieg. S. 291, und Buszello, S. 144 ff.

tion und Revolution bei Zwingli enger ist als bei Luther,¹³² so ist eine derartige Verbindung von den Memminger Theologen eben nicht nachvollzogen worden. Lediglich mit der Akzeptierung der Vereinigung der Bauern kommt ein süddeutsch-schweizerisches Element in Lotzers Konzeption hinein. Dennoch dürfte es bei den geistigen Zusammenhängen nicht angehen, ohne weiteres von einem zwinglianisch-alpenländischen Revolutionskreis zu reden.¹³³

Auf einen möglichen Einfluß von Erasmus auf die Zwölf Artikel hat Wilhelm Stolze¹³⁴ hingewiesen. Er soll besonders bei den konkreten Forderungen vorliegen, etwa bei der Infragestellung der Leibeigenschaft und der Milderung der Abgaben. Obwohl wir wissen, daß in Memmingen Erasmus gelesen worden ist, scheint der Einfluß des Erasmus auf die Zwölf Artikel doch nur schwach und allenfalls atmosphärischer Art gewesen zu sein, zumal der Beitrag der Memminger Prediger ja mehr im theologischen Rahmen und bei den theologischen Forderungen der Artikel lag.

Die Unterschiede zwischen Müntzer und Schappeler und Lotzer sind unübersehbar. Die Memminger waren keine Revolutionäre und haben die Obrigkeit nie in Frage gestellt. Nur einmal, sehr früh, findet sich die Drohung Schappellers, sich über den Rat an die Gemeinde zu wenden. Er hat in seinen Predigten zwar davon gesprochen, daß es zu Gewalttätigkeiten kommen könne, aufgefordert hat er dazu nie. Die Memminger wissen sich streng an das Schriftprinzip gebunden. Sie reden nicht vom inneren Wort. Von Volkssouveränität ist bei ihnen nicht die Rede. Die Memminger wollten einen sozialen und religiösen Konflikt lösen, es ging ihnen nicht um politische Veränderung. Man wird sich klar machen müssen, daß es auch innerhalb der Bewegung des Bauernkriegs sehr verschiedene theologische Auffassungen gab, die sich keineswegs alle über den Leisten einer Theologie der Revolution schlagen lassen.

Man mag es bedauern, daß über die defensive christliche Vereinigung der Bauern in Oberschwaben hinaus von den dort am Bauernkrieg beteiligten Theologen keine theologisch-politische Theorie entwickelt worden ist etwa in bezug auf das Widerstandsrecht. Ganz hat eine solche Theorie im südwestdeutschen Raum allerdings nicht gefehlt. Da sie bis jetzt wenig bekannt ist, gehen wir anhangsweise auf sie ein.

III.

Eine Widerstandstheorie im Bauernkrieg

Einen wesentlichen Schritt über Schappeler und Lotzer hinaus geht, wie schon der Titel zeigt, die Flugschrift „An die versammlung gemayner Pawerschafft, so in Hochteutscher Nation und vil anderer ort mit empörung und

¹³² Vgl. Franz, Bauernkrieg, S. 121, und Franz, Die Entstehung der „Zwölf Artikel . . .“ ARG 36, 1939, S. 212.

¹³³ Max Steinmetz, Die frühbürgerliche Revolution in Deutschland. Reformation oder frühbürgerliche Revolution?, S. 44.

¹³⁴ Wilhelm Stolze, Der geistige Hintergrund des Bauernkriegs: Erasmus und Luther, ZKG 51, 1932, S. 456-479.

auffrur entstanden etc. Ob ir empörung billicher oder unpillicher gestalt geschehe und was sie der Oberkait schuldig oder nicht schuldig sind etc., gegründet auß der heyligen Göttlichen geschriff von Oberlendischen mitbrüdern gutter maynung außgangen und beschriben.“¹³⁵ Das Thema der Flugschrift ist vor allem die Rechtmäßigkeit oder Unrechtmäßigkeit des Aufstands. Abgesehen von Buszellos Monographie ist die seltene Schrift trotz ihrer originellen Gedanken in der Forschung nur gelegentlich berücksichtigt worden. Die Kirchengeschichtsforschung hat so gut wie gar nicht von ihr Kenntnis genommen. Da abgesehen von Müntzers revolutionären Vorstellungen die Frage der Entwicklung des protestantischen Widerstandsrechts schon im Bauernkrieg bisher kaum in der Forschung erörtert worden ist,¹³⁶ lohnt es sich, die Flugschrift in die Tradition des protestantischen Widerstandsrechts einzuordnen.

Trotz seiner Eigenständigkeit hat sich der Verfasser der Flugschrift bis heute nicht identifizieren lassen. Sie ist bei Hieronymus Hölzel in Nürnberg gedruckt worden, der deswegen Schwierigkeiten mit dem dortigen Rat bekam. In die Angelegenheit war auch der Buchführer Hans von Konstanz verwickelt.¹³⁷ Der Verfasser war theologisch und humanistisch gebildet. Er dürfte wohl ein Reichsstädter gewesen sein.¹³⁸ Smirin hat die Flugschrift in Thüringen in der Umgebung Müntzers lokalisiert. Waas meinte Beziehungen zu Memmingen und zum Heilbronner Bauernparlament zu erkennen.¹³⁹ Buszello weist die Schrift mit sehr guten Gründen dem südlichen Südwestdeutschland in der Nachbarschaft zur Schweiz zu.¹⁴⁰ Der Entstehungsbereich läßt sich durch folgende Angaben noch weiter eingrenzen: die Erwähnungen des Bundschuhs,¹⁴¹ des Armen Konrad, den es außer in Württemberg nur in Baden gab,¹⁴² und des Markgrafen Philipp von Baden¹⁴³ weisen alle auf den mittelbadisch-elsässischen Raum. Die Datierung der Schrift ist ebenfalls ungewiß. Der Bauernkrieg hatte schon eine Weile begonnen. Friedrich der Weise, gest. am 8. Mai, wird noch als lebend erwähnt. Die Schrift ist also vor Mitte Mai 1525 anzusetzen.

In ihrem Vorwort anerkennt die Flugschrift unter Heranziehung des Beispiels Jesu vom Zinsgroschen und R. 13 ausdrücklich die Notwendigkeit des

¹³⁵ Zitiert wird nach: Flugschriften des Bauernkriegs. Texte deutscher Literatur 1500–1800, *rororo* klassiker 526/527, 1970, S. 145–168. Diese Edition läßt in mancher Hinsicht viele Wünsche offen. Eine unkommentierte Wiedergabe des Textes findet sich außerdem bei Buszello, S. 152–192.

¹³⁶ So berücksichtigt etwa Scheibles Edition, *Das Widerstandsrecht als Problem der deutschen Protestanten 1523–1546* (Texte zur Kirchen- und Theologiegeschichte 10) den Bauernkrieg überhaupt nicht.

¹³⁷ Vgl. dazu die ungedruckte Habilitationsschrift von Gottfried Seebaß über Hans Hut.

¹³⁸ Darauf weist die Formulierung S. 166 „wie ander fromm reychstet“ hin, bei der nicht klar ist, worauf sich das „ander“ bezieht.

¹³⁹ Buszello, S. 92–94.

¹⁴⁰ Buszello, S. 94 ff.

¹⁴¹ An die Versammlung, S. 159.

¹⁴² A.a.O., S. 158 und 163. Vgl. Quellen zur Geschichte des Bauernkriegs, S. 53.

¹⁴³ An die Versammlung, S. 154.

Gehorsams gegen die Obrigkeit: „... ist ein erschrockenlicher Frevel, dem Gewalt widerstreben und im nit gehorsam sein“ (S. 145). Ohne Obrigkeit müßte das menschliche Geschlecht zugrunde gehen. Es würde den Tyrannen zum Opfer fallen oder sich selbst auffressen. Nun wird aber gerade den Bauern der schwere Vorwurf des Ungehorsams gemacht. Sie scheinen unter dem Fluch des Ungehorsams umzukommen. Darum fragt das Vorwort: Wie können die Bauern diesem Fluch entgehen, zumal Ungehorsam bei Gott zum höchsten verhaßt ist und von ihm nicht ungestraft bleibt? Der Verfasser geht nun so vor, daß er den Begriff der Obrigkeit hinterfragt. Dabei treibt ihn u. a. mehrfach ein spezielles exegetisches Problem um: Wie ist 1. Pt 2, 18 zu übersetzen? Ist der Sinn dort, daß man auch der bösen Obrigkeit, den Buben gehorchen muß? (S. 146). Wer dem Verfasser dieses Problem gestellt hat, ist unklar.¹⁴⁴ Die Meinung der Flugschrift ist, daß die Gehorsamsforderung der Obrigkeit überzogen worden ist, „sie strecket die gehorsam zu weit hinaus“ (S. 146). Ein Popanz ist daraus gemacht worden. Aus der Obrigkeit ist eine „Tobigkeit“ geworden.

Die eigentlichen Ausführungen setzen mit der kühnen These des ersten Kapitels ein: „Der war christlich glawb will kayn menschlich oberkayt haben“ (S. 149). Dies wird belegt „auß der göttlichen Juristerei“, d. h. der Bibel. In der Auffassung der Bibel als Rechtsbuch steht der Verfasser Karlstadt nahe.¹⁴⁵ Die Belege sind die goldene Regel, das Doppelgebot der Liebe und das Liebesgebot von R. 13 als Erfüllung des Gesetzes, der Gleichheitsgrundsatz von Gal 3, 27 und die neutestamentliche Vorstellung vom Leib Christi. In der Substanz wird hier nichts anderes gesagt als in Luthers Obrigkeitsschrift auch: „Das Evangelium will kein Recht noch Schwert haben.“¹⁴⁶ Warum es dann dennoch der Obrigkeit bedarf, sagt die These des zweiten Kapitels: „Allayn die unchristlich art erhaichet ayn menschlich Oberkayt“ (S. 149). Den Frommen zu gut hat die Obrigkeit die Bosheit in Schach zu halten. Auch hier besteht bis in die biblischen Belege hinein Übereinstimmung zwischen dem Verfasser und Luther.¹⁴⁷ In einer gewissen Entsprechung zum dritten Teil von Luthers Obrigkeitsschrift stellt das dritte Kapitel „die Verpflichtung aynes christlichen Amptmans, er sey yedoch Fürst, babst oder kayser“ dar (S. 150 f.). Wie im Abschnitt über die Leibeigenschaft in den Zwölf Artikeln heißt es zunächst, daß vor Gott kein Ansehen der Person ist. Hirte, Papst, Kaiser oder Bader sind gleich. Die Obrigkeit ist Schaffner Gottes, Pfleger und Haushalter, die ihr Amt in brüderlicher Liebe treulich versieht. Zu ihrer Amtsausübung für den gemeinen Nutzen und nicht zum eigenen Vergnügen bedarf sie des gemeinen Säckels. Steuern und Zoll, die so verwendet werden, werden ausdrücklich akzeptiert und ihre Leistung als Liebespflicht bezeichnet. Wer die Steuern ablehnt, wird verurteilt. Ausdrücklich abgelehnt wird allerdings die Begründung der

¹⁴⁴ Luther hat im allgemeinen nicht so übersetzt; vgl. allerdings WA 18, S. 308.

¹⁴⁵ Vgl. dazu die (masch.) Dissertation von Ulrich Bubenheimer, *Consonantia Theologiae et Iurisprudentiae*, Tübingen 1971.

¹⁴⁶ WA 11, 251.

¹⁴⁷ WA 11, 250 f. Zitiert werden R. 13 und 1. Tim 1, 17.

Steuer aus altem Herkommen. Dem Verfasser ist wie Luther klar, daß das obrigkeitliche Amt im Dienst der Liebe eine schwere Bürde ist, die nur mit Furcht und Gebet zu tragen ist. Anerkannt wird also die recht ausgeübte Funktion der jeweiligen Obrigkeit. Solche Obrigkeit ist in allem Gehorsam für König und Kaiser zu halten. Der Verfasser rechnet aber durchaus schon mit der Möglichkeit, daß wie bei den Bauern die Obrigkeit in diesem Sinn von Schneider, Schuster oder Bauer ausgeübt wird. Das wird später aufgenommen.

Das vierte Kapitel (S. 151–154) fragt nach den Grenzen des Gehorsams gegen die Obrigkeit „Von dem falschen selbs unvormeßnem gewalt, dem man gehorsam zu seyn, nit schuldig ist“. Hier wird die Kritik scharf. Wer die Obrigkeit nicht als von Gott eingesetzte Dienstfunktion zum gemeinen Nutzen, sondern als angeborenes Recht auffaßt, wer für sich selbst Herr sein will, „die seind alle falsch, nit wurdig des mynsten amptes ender den christen . . . Darumb welche Fürsten oder herren inen selbs aygnennützigē beschwerde und gepot erdichtet und aufrichtent, die amptent falsch“ (S. 152). Die Beschwerden, Frondienste und Abgaben, die die Herren selbst verprassen, werden in diesem Zusammenhang als nicht zu duldenes, greuliches, babylonisches Gefängnis bezeichnet. Solche Herren sind des Teufels Söldner, „warhaftig abesagt feyntscaffter irer aygner landschafft“. Diese eigennützigē Herren, die leibeigene Leute halten, müssen weg. Hier läßt sich der Verfasser auch nicht durch die falsche Übersetzung von 1. Pt. 2, 18 verunsichern. Nach ihm sind an dieser Stelle nicht Buben und böse Herren gemeint, sondern ungeschlachte, ungestüme Herren, die sonst durchaus fromm sein können. Die eigennützigē Obrigkeit kann sich jedenfalls auf 1. Pt. 2, 18 nicht berufen. Die Schuld an den Herrschaftsverhältnissen wird in erster Linie der eigennützigē geistlichen Gewalt zugelegt.¹⁴⁸ Damit geht der Verfasser weit über Luthers Auffassung von der Unantastbarkeit der vorhandenen Obrigkeit hinaus.

Diese politischen Fragen werden im folgenden energisch vorangetrieben. So fragt das fünfte Kapitel (S. 154–158): „Welche Oberkait, ob die angeborn, oder die erwelt auff eyn zeit, für die ander zu erkiesen?“ Trotz der positiven Beispiele wie Friederich der Weise und Philipp von Baden unter den Landesfürsten, sieht der Verfasser in der erblichen Herrschaft die Quelle greulicher Trübsal. Dazu macht er einen großen Exkurs in die römische Geschichte, die als Republik sich mehrte, in der Kaiserzeit aber degenerierte und Gewalttat und Tyrannei litt. Das Fazit lautet (S. 156): „Sobald die Römer vom gemeinen Regiment auf die Kaiser fielen, so bald fing all ihr Jammer an unter ihnen . . .“ Der Exkurs soll die Berufung auf das alte Herkommen relativieren. Dem wird das Herkommen aus Gott und Adam, worin alle gleich sind, entgegengesetzt. Die politische Konzeption wird damit klar erkennbar: „Was mocht doch grewlicher sein, dann das ayn gantze Commun ainem ainigen kopff solt getzlich underworffen sein seins gefalens, wie wild und tyrannisch er were“ (S. 157). Der Verfasser hält die

¹⁴⁸ An die Versammlung, S. 153 und 155.

Alleinherrschaft für die Wurzel aller Abgötterei. Er belegt das mit Nimrod, Babel und der israelitischen Geschichte. „Die angeborn vergeweltig herrschafft artet gemaynlich nach der waren abgotterey“ (S. 158). Der Verfasser ist also sichtlich im städtischen republikanischen Denken zu Hause. Darin steht er den Vorstellungen von Zwingli¹⁴⁹ und Bucer¹⁵⁰ nahe. Indem er das Modell der Erbherrschaft hinterfragen kann, wird er erheblich mobiler in seinem theologisch-politischen Denken. Das macht nicht zuletzt seine Bedeutung aus. Es wird hier einmal gut sichtbar, welche Bedeutung der konkrete politische Horizont für theologische Entscheidungen in politischen Fragen haben kann. Das gilt für den Verfasser mit Bucer und Zwingli ebenso wie für Luther, der vor allem den etablierten Fürstenstaat kennt. Wo es wie hier gelingt, sich von dem Rechtstitel der ererbten Herrschaft, wie ihn Luther akzeptiert hat, frei zu machen, kann man zu anderen theologischen Ergebnissen in der theologisch-politischen Ethik kommen als Luther. Denn damit wird die Amtsführung der Obrigkeit leichter kritisierbar.¹⁵¹

Das siebte Kapitel stellt dann ausdrücklich die radikale Frage: „Ob ayn Gemayn ir Oberkayt möge entsetzen oder nit?“ (S. 159–162). Der Verfasser ist sich bewußt, daß es hier „an die sturmglöcken“ geht. Jene Herren, die mit ihren eigennützigem Geboten die Abgaben einer Landschaft räuberisch an sich bringen und verbrauchen, von den Stühlen zu stoßen, ist Gottes höchstes Gefallen. Vielleicht läßt Gott es zu, daß der Schlachttag gegen sie beginnt. Mit 13 Bibelsprüchen aus der „göttlichen Juristerei“ soll bewiesen werden, daß eine Landschaft oder Gemeinde Macht hat, ihre schädlichen Herren abzusetzen. Der Schriftbeweis,¹⁵² der hier geführt wird, überträgt zum Teil sehr ferne liegende biblische Bilder und Sachverhalte, und ist nicht ohne Gewalttätigkeit. Die Obrigkeit als unfruchtbarer Feigenbaum soll abgehauen werden. Wo sie Ärgernis gibt, ist sie mit dem Mühlstein um den Hals ins Meer zu versenken. Die Obrigkeit ist identisch mit den Säuen, vor die man die Perlen nicht werfen soll. Sie ist ärger als die Heiden, wo sie die ihr Anbefohlenen nicht versorgt. Ausdrücklich wird Luthers Gedanke abgelehnt, das Evangelium berühre nicht das weltliche Schwert. Ebenso kann der Verfasser nicht zwischen göttlichem und politischem Gebot (*divina und politica*), zwischen Seelenheil und gemeinem Nutzen unterscheiden. Denn beides hängt für ihn über das Gebot der Bruderliebe zusammen. Das ist ein Argument, das in der gewiß problematischen Infragestellung der Zwei-

¹⁴⁹ Heranzuziehen sind die Artikel 34–43 von Zwinglis Schlußreden und deren Auslegung (Zwingli Werke, Bd. I, CR 88, S. 462 f. und Bd. II CR 89, S. 298 ff.).

¹⁵⁰ Einschlägige Bemerkungen finden sich in Bucers Evangelienkommentar zu Mt. 5; ferner bei August Lang, Der Evangelienkommentar Martin Butzers und die Grundzüge seiner Theologie, Leipzig 1900, S. 42 f. Vgl. außerdem Karl Koch, Studium Pietatis. Martin Bucer als Ethiker. Beitr. z. Gesch. und Lehre der ref. Kirche, Bd. 14, Neukirchen 1962, S. 165 ff.

¹⁵¹ Das sechste Kapitel geht seltsamerweise speziell auf die Frage ein: Ob das wildpret des gemaynen mans sey, oder nit?“ (158 f.).

¹⁵² Es handelt sich z. B. um folgende Stellen: Jos. 1, 18; 2. Kor. 10,8; 2. Kor. 11, 19; 1. Tim. 5, 8; Act. 5, 29; 1. Kor. 7, 21; Mt. 7, 3 und 6; Mk. 9, 42 f.; Lk. 12, 45; Lk. 13, 6 ff.

Reichelehre einiges Gewicht hat. R. 13 darf die böse Obrigkeit nicht für sich in Anspruch nehmen. Nur die aus dem Geist gebrauchte Gewalt gefällt Gott. Gewalt aus dem Fleisch ist teuflisch. Fleischliche Gewalt soll ein christliches Volk nicht regieren. Schon mit seinen Schriftbeweisen hatte der Verfasser die Obrigkeit wie selbstverständlich dem Maßstab christlichen Verhaltens unterworfen. Hier trägt seine Auffassung schwärmerische Züge und kommt in die Nähe von Thomas Müntzer. Den exegetischen Argumenten wird dann noch eine politisch rechtliche Überlegung angefügt: Eine erwählte Herrschaft, z. B. der Kaiser oder der Papst, ist absetzbar. Darum kann man auch Fürsten und Herren ihrer bösen Gewalt wegen absetzen. Den biblischen Einwand, der Knecht solle nicht über seinen Herrn sein, läßt er nicht gelten.

Konsequent fragt das achte Kapitel weiter: „Mit was gewalt eyn Gemaynd iren herren entsetzen möge?“ (S. 162 f.). Der Verfasser will nicht anheizen und verwirren. Es geht ihm um den gemeinen Frieden. Er will nicht Empörung; das Widerstandsrecht ist auch für ihn ein defensives. Nur wo die Herren Mutwillen treiben mit den Armen, soll man sich zusammenschließen, „allein sich zu beschirmen vor den einreissenden wölfen“ (S. 153). Empörung zum Zweck eigennütziger Bereicherung wird strikt abgelehnt. Der Zusammenschluß soll nur zum Schutz des Landfriedens und der christlichen Freiheit erfolgen. Das Recht soll gefordert werden, unparteiische Richter, nämlich Liebhaber Gottes, sollen entscheiden. Gedacht ist an evangelische Prediger wie in der Memminger Richterliste. Kommt es wegen der Gegner dennoch zum Konflikt, ist Gott zu vertrauen. Dann sind die Aufständischen nicht ihre eigenen, sondern Gottes Krieger, das Evangelium zu erhalten und das babylonische Gefängnis zu zerreißen. Solches Selbstverständnis erfordert aber in der Vereinigung der Aufständischen strenge christliche Zucht. Säufer und Gotteslästerer sind nicht zu dulden. Wird das befolgt, „so wird Gott gewißlich euer Heerführer sein“ (S. 163). Hier klingen wieder schwärmerische Töne an; immerhin beeindruckt die defensive Einstellung.

Das neunte Kapitel (S. 163 f.) wehrt mit der Frage „Wer ayn auffruer soll gescholten werden?“ geschickt einen zu erwartenden Vorwurf ab. Der Verfasser rechnet damit, daß die Bauern im Fall des Widerstands als Veräter an ihren natürlichen Herrn bezeichnet werden. Möglicherweise denkt er dabei auch an Luther. Er dreht nun aber ähnlich wie Lotzer und Schappeler den Spieß um. Nicht die Armen, sondern die raubenden und tyrannischen Obrigkeiten sind es, die Aufruhr machen. Unter einer christlichen Obrigkeit ist nie Aufruhr entstanden von den Untertanen. Die beiden letzten Kapitel bilden den Abgesang der Schrift. Es wird zu konsequentem Widerstand aufgerufen. Die Untreue an der eigenen Sache könnte die Ursache zur Niederlage sein. Elemente aus einer Bundes- und Feldordnung werden aufgegriffen. Einigkeit, Gottesfurcht, brüderliche Treue und Liebe sollen herrschen.

Es dürfte deutlich geworden sein, daß die Flugschrift „An die versammlung gemeiner Bauernschaft“ eine geschlossene Widerstandstheorie hat. Ihre Argumentation ist auf weite Strecken durchaus besonnen. Der Widerstand

wird defensiv verstanden. Die große Leistung dieser Schrift liegt in dem relativierten funktionalen Obrigkeitsbegriff, der es erlaubt, das Handeln und Verhalten der Obrigkeit zu überprüfen und in Frage zu stellen. Die eigennützige Obrigkeit ist auch Gott verhaßt und wird von ihm vom Stuhl gestoßen werden. Daß die Unterdrückten an diesem Gericht über die Tyrannen sich beteiligen, hält der Verfasser für erlaubt. Die biblische Begründung dafür ist nicht unproblematisch; die Argumentation kommt gelegentlich in die Nähe des Schwärmerischen. Der Bauernkrieg ist hier, umfassender als bei Schappeler und Lotzer, nicht nur als religiös sozialer, sondern als politischer Konflikt verstanden. Im Gegensatz zu extremen Äußerungen Müntzers wird an dem Gegenüber auch der erwählten Obrigkeit zum Volk festgehalten. Von Volkssouveränität ist nicht die Rede. Abgesehen von den schwärmerischen Implikationen tauchen in dieser Schrift mit der Nachfrage nach dem gerechten Handeln der Obrigkeit schon wesentliche Argumente für die Begründung des protestantischen Widerstandsrechts auf. Man könnte sie in dieser Hinsicht als ein freilich allenfalls sehr begrenzt wirksam gewordenes Vorspiel bezeichnen. Immerhin ist auch diese Schrift ein Beweis, daß die protestantische, ja selbst die lutherische Widerstandstradition reicher ist, als meistens angenommen und gewußt wird.